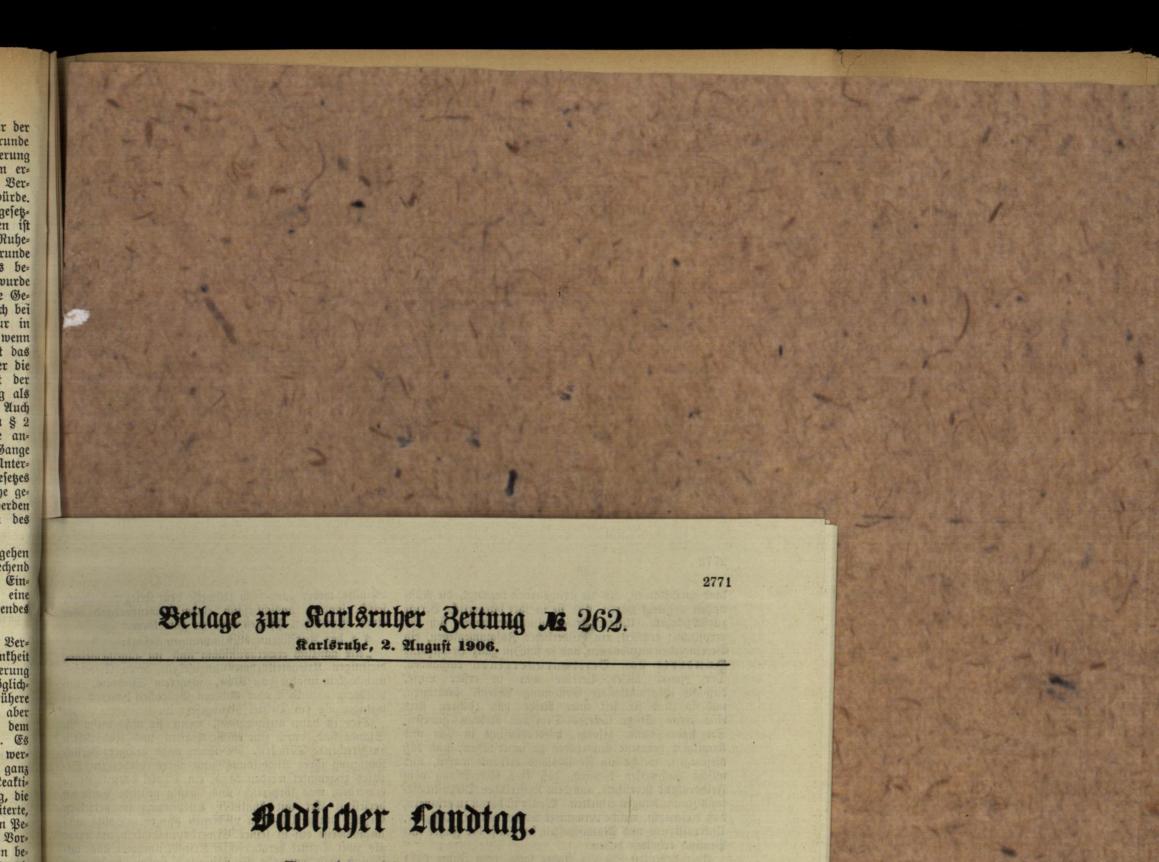
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

262 (2.8.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 140. öffentliche Sitzung



= Bweite Kammer. ===

140. öffentliche Gigung am Dienstag, ben 31. Juli 1906. Bormittagsfigung.

Tagesorbnung:

r der

n er=

geset=

an=

je ge= erden

eine

iglich=

bem

iterte. n Pe-

n be=

und tition

gende

Rom=

Anzeige neuer Eingaben. Sodann 1. Berafung des Antrags der Abgg. Reuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Trudsache Rr. 55).

2. Beratung des Berichts ber Conderfommiffion über ben Gesehentwurf, die Landwirtschaftstammer betreffend (Drudssade Nr. 71), — Drudsache Nr. 71 a —; Berichterstatter:

Am Regierungstifch: Minifter bes Innern Dr. Brafibent Dr. Bildens eröffnet um 9 Uhr 20 Din. bie Sitzung.

Die Bitte bes ehemaligen Strafenmeifters Rarl Angstmann in Mannheim um Gemahrung einer Benfion wird ber Betitionstommiffion überwiefen.

Sobann wird in bie Tagesordnung eingetreten.

Bu Biffer 1 berfelben erhalt als Bertreter bes Untragfteller zunächft bas Wort:

Mbg. Renwirth (Matl.): Bor zwei Jahren murbe ein Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen übergeben mit dem Inhalte: Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß den Kriegsveteranen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 bes Gesets vom 22. Mai 1895 (Reichszesehlatt Seite 237) die jährliche Beihilfe von 120 M.
chon bann gewährt wird, wenn beren Erwerbsähigkeit unter ein Drittel herabgesunken ist bgl. Invalidenversicherungsgeset vom 13. Juli 1899 5 Abs. 3), und daß die Beihilse von dem Tage an ur Auszahlung gelangt, an welchem die Bezugsberech-igung anerkannt worden ist.

Der von uns eingebrachte Antrag unterscheibet sich nur aburch, bag wir sagen: Allen ber Unterstützung eburftigen Berfonen des Unteroffizier- und Mannhaftsstandes, des Heeres und ber Marine, welche an em Feldzuge 1870/71 ober an ben von beutschen Staaten vor 1870 geführten Rriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, foll eine Beihilfe auch ohne die Boraus= fegung ihrer Erwerbsunfähigfeit gu Teil werden.

Bur Rlarftellung bes Antrage möchte ich bemerten, bag man Kriegsinvaliben und Kriegsveteranen untericheibet. Rriegsinvaliben find folche Teilnehmer am Rrieg 1870 und ben früheren Rriegen, die infolge ber Beteiligung an einem biefer Rriege invalibe geworben und zusolge eines Gesetzes vom Jahre 1871 pensions-berechtigt sind — unabhängig von der Frage, ob der betreffende Teilnehmer unterstützungsbedürftig ist oder nicht.

Um die Ausgaben zu bestreiten und sicher zu stellen, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1871 erwuchsen, wurde durch ein besonderes Gesetz von 1873 aus der französischen Kriegsentschädigung der Betrag von 187 Millionen Talern oder 561 Millionen M. als sogenannter Reichsinvalibenfond ausgeschieben. Derfelbe wurde fo gebilbet, daß er ausreichen follte, um an alle Kriegsinvaliben die Benfionen ausgahlen zu können, baß er aber auch erft mit bem Abgang bes legten Rriegs= invaliben aufgezehrt sein sollte. Dies hat herr Kollege Zehnter in der Begründung seines vor zwei Jahren eingebrachten Antrags in eingehender klarer Beise ichon ausgeführt.

Bis zum Jahre 1895 hatte man im Deutschen Reichshaushaltsetat für Unterftugung berjenigen Rriegsveteranen, welche an bem Rriege 1870/71 teilgenommen haben, aber nicht als Invalide anerkannt worden find, feine Mittel. Es waren nur Mittel, aus beuen Gnaben, gaben verlieben werben tonnten, anberweit gur Berfügung

Die Gnabengaben murben insbesondere ausbezahlt an Berfonen, welchen auf Grund des Gefetes von 1871 eine Unterftugung nicht zuteil werden tonnte, weil fie bie erforderliche Frist nicht gewahrt, oder bei denen ber Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß ihre Invalibibat auf bie Teilnahme am Krieg zurudzuführen war. Hierburch hat man schon fühlbar gewordene Harten aus-zugleichen gesucht. Auch sonst wurden aus bem kaiferlichen Fond Unterftützungen gegeben.

Balb nach Deutschlands großer Zeit, als unsere Kriegs-teilnehmer bamals als junge fraftige Manner vom Feindes.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

land zurückfamen, als die Kriegsarbeit beendigt, die Ruftungen abgelegt waren, find fie in ihre burgerliche Berufe gurudgefehrt. Unfere Rriegsteilnehmer haben fich für verpflichtet erachtet, ein bruderliches Bufammenleben, ein Bereinsleben anzubahnen, und fo find in gang Deutschland Bunderte von Beteranenvereinen entstanden. Der Zwed biefer Bereine war in erster Linie, daß sie ihre nationale Gesinnung überall betätigten, und so sind sie seit einer Reihe von Jahren stets eine treue Stütze unseres Deutschen Reiches gewesen. Sie haben dafür gesorgt, hilfsbedürftige in Not und Propheit arreture Rrantheit geratene Rameraden zu unterftugen, und bag Diejenigen, welche im Feindesland erfrankt waren, und welche nachweisen fonnten, daß ihre Erfrantung vom Feindesland herrührte, aus bem Raiferlichen Dispositionsfond Buwendungen erhielten. Weiter ift baran zu erinnern, daß diejenigen, welche verwundet worden waren, Offiziere, Unteroffiziere und Mannichaften, im Laufe ber Jahre eine Benfion erhalten haben.

Aber bebenten Gie, 24 Jahre lang, vom Jahre 1871 bis jum Jahre 1895, hat man viele Beteranen, vielleicht Taufende, dahinfterben laffen, welche einen fiechen Rorper aus bem Feindesland nach Saufe gurudgebracht und feine Unterftugung in irgend welcher Beije von bem

"dantbaren" Baterlande erhalten hatten.

Der Reichstag hat in diefer Beziehung feit Jahr und Tag Unterftugungen befürwortet und fo find endlich bie Berbundeten Regierungen baran gegangen, im Jahre 1895 ein diesbezügliches Gefet ju ichaffen.

Das Gefet vom 25. Mai 1895 murde allfeitig freudig begrüßt, fowohl von ben Beteranen, als auch von allen benen, welche gleich unferen Beteranen ben

nationalen Geift hoch halten.

Das Gefet hat eben auch wie alle Gefete feine Lichtund Schattenseiten und wurden bemgemäß auch von verichiebenen Reichstagsabgeordneten Abanderungen beantragt, hauptfächlich mit bem Zwed, gewiffe Barten Bu befeitigen. Go mar 3. B. bie vollftandige Ermerbsunfähigfeit und Bermögenslofigfeit ber Bewerber verlangt, fodaß unferen Beteranen im großen und gangen nicht viel bamit gedient mar.

Es muß jugegeben werden, bag burch bie Abanderungen in ben Musführungsbestimmungen vom 24. April 1905 gewiffe Barten ausgemerzt worden find, aber immerhin bleibt noch vieles zu wunschen übrig.

Die §§ 3 und 4 der Musführungsbestimmungen, welche hier in Betracht fommen, enthalten boch wieder viele Schwierigfeiten, bei welchen eine gleichmäßige Durchführung bes Befetes undentbar ift.

Der § 3 ber Ausführungsbestimmangen vom 24. April 1905 lautet: "Die Entscheidung darüber, ob ein Rriegs-teilnehmer unterstützungsbedurftig ift, muß ohne Bindung an eine bestimmte Gintommensgrenze unter gemiffenhafter Brufung ber gefamten Umftanbe bes einzelnen Falles getroffen werben.

Bei ber Prüfung ber Unterftützungsbedürftigkeit ift beshalb auf die perfonlichen und die Familienverhaltniffe bes Untragftellers, fowie auf die Lebensbedingungen in feinem Wohnort Bedacht zu nehmen, auch burfen bie Berhältniffe feiner unterhaltungspflichtigen Berwandten, ebensowenig wie bie ber Unterhaltungsverpflichteten außer

Betracht bleiben.

Ferner ift zu berüchsichtigen, bag nach ber ausgesiprochenen Absicht bes Gefetes bie Rriegsteilnehmer burch Die Beihilfe möglichft vor Inanspruchnahme ber Armenpflege bewahrt werden follen. Anderseits ift jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstügungsberechtigt angesehen werden kann, der durch die Unterstügung in seinen Berhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterftügungsbedürftigteit liegt beshalb beifpielsmeife nicht vor, wenn nach Lage bes Falles die Bahlung ber

Beihilfe weber gang noch teilweise bem Kriegsteilnehmer felbit, fondern ausschließlich einem Urmenverband obe einer öffentlichen Pflegeanftalt zu gute fame."

§ 4 ber Ausführungsbeftimmungen befagt:

"Als ganglich erwerbsunfähig find im allgememeinen biejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, beren Erwerbs unfähigfeit infolge von Alter, ichwerem Siechtum, un heilbarer Rrantheit ober anderen Gebrechen bauernd au weniger als ein Drittel herabgefest ift.

Dies ift bann anzunehmen, wenn fie nicht mehr i Stande find, burch eine ihren Kräften und Fähigfeiten entsprechende Tätigfeit, bie ihnen unter billiger Berud fichtigung ihrer Ausbilbung und ihres bisherigen Be rufes zugemutet werden fann, ein Drittel besjenigen gu erwerben, was förperlich und geistig gesunde Personen berselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Sollte aus nahmsweise ein in feiner Erwerbsunfähigfeit um mehr als zwei Drittel herabgesetter Kriegsteilnehmer doch tat sächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch

hierauf Bedacht zu nehmen." Hier foll eine Aenderung nach unserem Antrag dahin gebend eintreten, bag Berfonen bes Unteroffizier- un Mannichaftsftandes des Heeres und der Marine, welch an bem Felbzug 1870/71 ober an ben von beutsche Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Unteil genommen haben und fich in hilfsbedurftiger Lage be finden, auch ohne die Borausfegung der Erwerbsunfähig

feit die Beihilfe erhalten follen.

Wenn wir bebenten, daß die hilfsbedürftigen Be werber bereits jest alle bas 60. Lebensjahr und mehr jurudgelegt haben, und bag folde, von Gludsgutern nicht begunftigt, im schweren Kampf ums Dafein ge fampft haben, fo ift boch anzunehmen, daß bie Rraft gur forperlichen Arbeit in bem Alter berart gefunten find, daß ben Bewerbern ber Nachweis ihrer Erwerbe unfähigkeit erspart bleiben follte. Dazu fommt nod die verschiedenartige Auffaffung feitens der zuftandige Aerste in dieser Frage. Der eine geht in loyalen Sinne vor, ber andere Argt hängt am Buchftaben bes Paragraphen. Ich könnte Ihnen eine große Zahl von Beispielen anführen, welche beweisen, wie verschieden oft

die Meinungen in biefer Beziehung find. Ebenso verschieden find die Auffaffungen auf bem Lande über bie Silfsbedurftigfeit. Gin fleines oft gang verschulbetes Liegenschaftsvermögen ift fehr häufig bie Urfache, bağ ber Bewerber trop Arbeitsunfähigfeit nicht

Bu der Beihilfe gelangen fann. Auch hier follte loyaler vorgegangen werden und folche Berhältniffe nicht in Betracht gezogen werben, Sie glauben nicht, wie färglich fich folche Leute auf bem Lande unter ben schwierigsten Berhältniffen burchwinden

Im Reichstag murbe in letter Geffion ein Antrag von dem Abg. Diegler eingebracht, nach welchem alle Bewerber als bedürftig angesehen werben follen, welche ein Einkommen von weniger als 600 Mark jährlich haben. Diefer Antrag wäre mir schon sympathisch, er ift aber leiber nach ben Ausführungen bes Bevollmächtigten zum Bundesrat wegen Mangels an ben nötigen Mitteln nicht ausführbar.

Die Bahl ber gegenwärtig noch lebenben Kriegsteil nehmer wird auf rund 620,000 geschätt, von diefen er halten ca. 60,000 Invaliden- und Militarpenfionen. Es ift ja in bantenswerter Beije anzuertennen, bag unfere Reichsvertreter jeweils bemüht waren, die Reichregierung ju bebeutenden Zuwendungen zu veranlaffen.

Besonbern Dant verdient ber Reichstagsabgeordnete Graf von Oriola, ber unermublich tätig ift in ben Bestrebungen, hilfsbedurftigen Kriegsteilnehmern unter ftügend entgegenzufommen.



Unfer bescheibener Antrag bewegt sich ja in ben Grenzen, bag wir sagen muffen, es ist bas Rotwendigste, was in dieser Beziehung geschehen muß.

nehmer

id obu

meinen

rwerbs

n, un

end auf

ehr im

Berück

en Be

igen zu

ersonen

erfelben

lte aus

m mehr

och tate

ist auch

dahin.

er= und

, welche

eutscher

1 Anteil

age be

unfähig

gen Be

tsgütern

sein ge

e Kräfte

gesunten

rwerbs

mt nod

tändigen

loyalen

iben des

ahl von

ieden oft

oft ganz infig die feit nicht

den, Sie

auf dem

chwinden

Antrag

welchem

n sollen,

0 Mart

npathisch, Bevolls

n nötigen

Priegsteil

diesen er

men. Es

iß unsere

regierung

geordnete ist in ben

en unter

wendigste, was in dieser Beziehung geschehen muß. Wie lange geht es noch, mussen wir uns fragen, daß wir uns überhaupt in vollem Maße noch dankbar zeigen können? In wenigen Jahren wird auch der lette unserer Beteranen aus diesen Kriegen zur großen Armee einberusen sein, wo er keine Beihilfe mehr nötig hat.

Scheuen wir beshalb nicht vor ben Mitteln zuruck welche erforderlich find, unseren bedürftigen Beteranen die zu ihrem Lebensabend ersorberliche Beihilse zu gewähren. Ich hoffe und wünsche, daß wir in nächster Reichstagssession soweit kommen, daß die Summe ber Beihilse nicht nur erhöht wird, sondern auch der Kreis der Bezugsberechtigten bedeutend erweitert wird.

Wir wollen nicht mehr erleben, daß bei dem Einlauten zu patriotischen Festen sich in den Glockenklang der Drehorgelklang eines Bettelveteranen mischt.

Es ist für mich, das kann ich Ihnen sagen, immer ein wehmütiges Gefühl, wenn ich einen Kriegskameraden, mit dem ich selbst im Feld gestanden, treffe, welcher sich in ärmlicher, hilfsbedürftiger Lage befindet und um Unterstützung ansuchen muß.

Ich mochte deshalb die Regierung bringend bitten, im Bundesrat bahin zu wirten, daß unseren bedürftigen Rriegsveteranen Unterftütung in vollerem Mage auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähig-

feit zu teil wirb. Ich weiß wohl, daß man mir entgegen halt, es find die nötigen Mittel hiezu nicht vorhanden; bas ift nach meiner Unficht fein Grund. Siegu follte bas Gelb in vollem Mage bereit liegen. Eine große Bahl von Gelbquellen maren gu biefen 3meden noch gu er= foliegen. Ich ermahne nur bie Behrfteuer. hunderttausende von jungen Leuten, welche burch Loos ober fonftige gunftige Umftanbe ber Militarpflicht entgangen find, tonnen fich bem Erwerbeleben widmen, mabrend ihre Rameraben die Militarlaft gu tragen Sier tonnte burch eine Behrftener für folche Berjonen ein gerechter Ausgleich fein, und die Mittel konnten für hilfsbedürftige Beteranen Berwendung finden. 3ch meine damit felbstverftändlich feine Krüppelsteuer wie man die= selbe schon von anderer Seite bezeichnet hat, sondern eine Steuer, welche gesunde fraftige Manner treffen foll. welchen dadurch Gelegenheit geboten ift, daß auch fie beitragen, unferen Wehrstand gu heben.

Vor etwa zwei Monaten habe ich eine Reise nach Frankreich unternommen. Es war schon längst mein Bunsch, noch einmal in meinem Leben die früheren Quartiere, die wir längere Zeit während der Belagerung von Belsort hatten, wieder aufzusuchen, insbesondere aber auch dies jezigen Stellen wieder zu betreten, wo man vor 36 Jahren in verzweislungsvollem Kampf gestanden hat, und auch die Massengräber wieder zu besuchen, wo so mancher gute

Freund begraben liegt.
Ich kann Ihnen nur sagen, es war für mich ein erhebendes Gefühl, mich wieder an alte Kriegserlebnisse auf biesen Stellen zu erinnern. Dort lernte man das Leben von anderer Seite kennen, hatte doch jeder Ramerad in sein Gebet eingeschlossen, daß, wenn das Schicksal beschlossen, daß eine seindliche Kugel tressen soll, daß sie auch richtig trifft und daß man nicht als Krüppel nach

Sause kommt.
Bei meinem Besuch ber Massengräber bin ich auch bitter enttäuscht worden bezüglich ihrer Pflege. Ich gebe zu, daß an solchen Gräbern, welche an srequenten Berkehrsstellen liegen, namentlich da, wo viel reisendes Publikum verkehrt, die Instandhaltung derselben eine ziemslich gute ist. Anders ist es aber bei benjenigen Gräbern, welche an abgelegenen Plähen, in den Schluchten in der

Umgegend von Belfort liegen. Hier habe ich Graber, die mir noch in gutem Andenken waren, in (ich möchte fagen) fast verwahrlostem Zustand gesunden. Rein gangbarer Weg führt dorthin, er geht über Wiesen und Ackergelände. Ein armseliges Kreuz auf einem Steinsockel bezeichnet die Stelle, die Ramen der Gesallenen sind auf dem Stein nicht mehr lesbar, Gras und Brennesseln ist der Grabessichmuck. Ich meine, auch hier sollte sich unsere deutsche Ration dantbar zeigen, dantbar in dem Sinne, daß sie wenigstens die Graber derzenigen in gutem Stand erhält, die ihr höchstes Gut, ihr Leben, für Deutschlands Ehre und Einheit eingesett haben.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß meine Mahnung an unsere Großt. Regierung, sowie an Ste alle, unserer bedürftigen Kriegsveteranen zu gedenken und dazu beizutragen, daß wir ihnen den Lebensabend, wenn sie in Not und Elend geraten sind, durch offene hande zu einem angenehmen machen, auf guten Boden gefallen sein möge. Gedenken wir der Worte des großen Preußenstönigs Friedrich des Großen, der gesagt hat: Wir muffen sur unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen! (Beisall.)

Abg. Bfefferle (natl.): 218 Teilnehmer am Feld= gug 1870/71 möge es mir gestattet sein, unserem Untrag, der den 3med hat, die Möglichkeit der Bewilligung von Beihilfen aus Reichsmitteln für unfere notleidenden Briegsfameraden gu erleichtern, gu beffen Beratung noch einige Geleitsworte mit auf den Weg zu geben. Der Berr Berichterstatter hat unferen Antrag in eingehender Beije begründet; er hat dabei gleichzeitig in ausführlichen Darlegungen gezeigt, in welcher Beije bisher bas Deutsche Reich für feine Beteranen gesorgt hat. Das Invalidengesetz vom Jahre 1871, die Gründung des Invalidenfonds vom Jahre 1873, dann das Gefet vom 22. Mai 1895, das erftmals auch für die Rriegsveteranen eine Beihilfe porfieht, und noch mehr die Bollzugsbestimmungen, die ber im vorigen sahre zu dem Gesetz vom Kahre 1895 erlaffen hat, find Etappen auf dem Bege, unferen notleidenden Rriegstameraden die gebührende Fürforge zu gewähren. Es ift dantbar anzuerkennen, daß fowohl bie Reichsregierung und bie Bundesregierungen, wie ber Reichstag bestrebt waren, auf diese Beife den Dant bes Baterlandes gegen feine alten Rrieger gu befunden, und reichlich find die Mittel, die dafür jest schon von reichswegen gewährt werden. Bon ber Erfahrung ausgehend, daß es in ben Rreifen unferer Rriegsfameraben nicht genügend befannt ift, was überhaupt auf diefem Ge= biete ichon geschieht, habe ich aus bem Reichshaushaltsetat vom Jahre 1906 herausgezogen, welche Mittel überhaupt jest icon ju diesem 3mede auf= gewendet werben, und möchte ich mir gestatten, diese Bahlen hier zu erwähnen. Un Ausgaben find eineingeftellt: 1. Reichsinvalidenfond für Benfionen an Envaliden aus bem Kriege 1870/71, einschließlich 16618 DR. an Mitglieder ber bamaligen Marine, 36513488 M. 2. Unter ben Ausgaben bes Reichsschatzamtes ift für Bei hilfe an hilfebeburftige Rriegsteilnehmer auf Grund des Gesetes vom Jahre 1895 die Summe von 16,6 Million. vorgesehen. 3. Ehrenzulagen an Inhaber des eifernen Rreuzes im Betrag von 22 104 Dt ; bas ift allerdings ein fehr bescheidener Betrag, und ich möchte wünschen, daß man für diesen Zweck mehr Mittel aufwendet. 4. Die Summe von 200 000 Mart für fon= ftige Bewilligungen; fo viel ich weiß, ift bas ein Dispositionsfond des Raifers, ber zu Gnadengaben an hilfsbedürftige Militarpersonen bestimmt ift. Endlich ift noch ein 5. Boften eingesett, nämlich Benfionen für ehemalige frangösische Militarpersonen mit 67 490 M. Das find Summen, die im Reichshaushaltsetat für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

unfere alten Rrieger eingestellt find. Man fann baraus erfeben, daß gewiß eine erfreuliche Beteranen - Für= forge icon getroffen ift und foll auch bas bantbar anerkannt werben. Besonders erfreulich ift es, daß man auf Anregung der Budgetkommission des Reichstags daju geschritten ift, die Beihilfen für unfere hilfsbedurftigen Beteranen nicht mehr aus den Ueberschüffen bes Invalidenfonds zu nehmen, sondern daß man die nötigen Mittel nunmehr aus dem allgemeinen Reichshaushalt entnimmt. Daburch ift es möglich geworben, nunmehr allen jenen Beteranen die Beihilfe zuzuweisen, beren Eingabe begründet erscheint, und zwar allen ohne Ausnahme; das war früher nicht möglich gewesen, solange nur die Ueberschüffe des Invalidensonds dazu verwendet werden konnten. Damals ist mancher leer ausgegangen, was nun in Zukunft nicht mehr ber Fall sein wird; auch das soll dankbar anerkannt werden. Allein wenn auch die Pflicht, den hilfsbedürftigen Beteranen gu helfen, von allen Geiten anerkannt wirb, fo muß doch auch gefagt werden, daß biefe Beihilfe tief begrundet ift in ben großen Muhfalen und Strapagen bes langen Feldzugs, die burchgelitten werben mußten zum Boble und zur Ehre des Baterlandes, und follte daher bie Erlangung biefer Beihilfen ben verdienten Mannern, die in Not geraten find, möglichft erleichtert werben. Das ft ber Grundgebante unferes Antrags, ber bezwecht, bafür zu forgen, daß das Geset vom Jahre 1895 dahin abgeändert wird, daß die bedürftigen Beteranen die verbienten Beihilfen tunlichft erhalten fonnen. Es ift ja fehr anzuerkennen, daß man versucht hat, auf bem Berwaltungswege dafür zu forgen, daß burch die Bollgugsbestimmung jum Gefete vom Jahre 1895 eine Er-leichterung eintritt. Allein, wenn man genauer hinsieht, fo ftehen diese Bollzugsbestimmungen vom legten Jahre im Biberspruch mit dem Gesetz vom Jahre 1895 selbst, und es ift deshalb wunschenswert, daß hier ein gesetlicher Boben für biefe Bestimmungen geschaffen wird. die Bestimmung bes Art. 1 Biffer 3 bes Gefetes vom 22. Juni 1895 fo abgeandert wird, wie folches unfer Antrag vorschlägt, so wird es möglich fein, eine Erleichterung für die Brufung diefer Beihilfen eintreten gu laffen. Es icheint unfer Borichlag barin begrundet, baß bie Beurteilung ber Erwerbsunfahigfeit boch nicht immer eine gleichmäßige fein wird. Die vom Befet vorgejebene vollständige Erwerbsunfabigteit ift burch die Bollzugsbestimmung unter ein Drittel heruntergefest worden; ich meine aber, daß die Beurteilung bes Grades ber Erwerbsunfähigfeit immerhin gewiffe Miglichfeiten bietet, die in ber verschiedenen Beurteilung burch bie Merzte und die Gemeindeverwaltung gu fuchen find. Es ift ja gang natürlich und felbftverftanblich, bag hier verichiebene Anschauungen je nach ben Bersonen in Betracht fommen tonnen und badurch Ungleichheiten eintreten, und ichon von diefer Erwägung aus meine ich, follte man eine Aenderung des Gefetes er-ftreben und die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit gang ausschalten. Wenn Gie bebenten, bag nunmehr bie jungften Kriegsteilnehmer vom Jahre 1870/71 wenigftens 52 Jahre alt find, daß ber größte Teil berfelben ben 60er Jahren entgegengeht und viele, insbesondere soweit fie bem Unteroffiziersstande angehört haben, ichon Ditte ber 60er und anfangs ber 70er Jahre angelangt find, fo liegt darin allein ichon ein gewiffer hinweis darauf, bag bie Erwerbsfähigfeit entsprechend nachgelaffen hat. Schon biefer Umftand allein gebietet es, bas Gefet abzuändern. Es war natürlich noch eine andere Sache, als man feinerzeit bas Gefet gemacht hat; bamals waren bie Beteranen noch in jungeren Jahren und somit jene Be-ftimmung über die Erwerbsunfähigkeit gerechtfertigt. 3ch glaube baber, baf unfer Antrag feine Berechtigung auch

in biefer Sachlage hat. Run wird allerbings eingewendet, daß die Bahl der vorhandenen Beteranen fehr groß fei und durch eine Erleichterung in der Erlangung von Beihilfe große Mittel in Anspruch genommen wurben. Die Bahl ber noch lebenden Beteranen wird auf 620 000 Mann geschätzt. Dazu ist aber zu beachten, daß alle bie ausscheiben, die schon aus den vorgesehenen Mitteln Bension oder Beihilfe beziehen. Dann darf man annehmen, daß eine große Anzahl dieser Kriegsteilnehmer sich in gesicherter Lebensstellung befinden. Wenn man dieses alles in Abzug bringt, wird die Anzahl, die für eine Beihilfe in Betracht tommt, nicht mehr fo groß sein. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, daß burchaus nicht alle hilfsbedürftigen Beteranen bie Beihilfe beanspruchen werden, da nicht jedermann gewillt ist, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dadurch wird auch noch eine entsprechende Anzahl, auch wenn sie bis zu einem gewiffen Grabe bedürftig waren, außer Betracht bleiben tonnen. Bas aber bas Bebenten anbelangt, bag bie Mittel, die aufgewendet werden follen, fehr groß fein werden, so habe ich eben bargelegt, daß der Zudrang zu dieser Reichsbeihilse nicht allzu groß sein wird. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, nuß ich meinerseits barauf hinweisen, daß bas Baterland unter allen Umftänden verpflichtet ift, seinen hilfsbedurf= tigen Rriegsveteranen beigufpringen, und ba barf die Frage, wie groß die Summe werden wird, burchaus teine Rolle spielen. Wenn man sieht, wie große Summen von seiten bes Reiches zu anderen Zwecken verwendet werden, so glaube ich, daß bas Baterland auch allezeit die nötigen Mittel für feine Rriegsveteranen aufwenden fann.

Ich barf wohl auch auf die Steuerreform hinweisen, die im Reiche stattgefunden hat, nach deren Durchführung der Reichskaffe namhafte neue Mittel zufließen, womit den Beteranen des Baterlandes die ihnen

gebührende hilfe gewährt werden kann. Was den Antrag Nißler anbelangt, der im Reichstag verhandelt worden ist, so hat derselbe auch bei mir Sympathie gesunden. Die Frage ist aber immer die, oh der Borschlag, der diesem Antrage zugrunde gelegen

ob ber Borichlag, ber biefem Antrage zugrunde gelegen hat, das Richtige treffen wird. In diesem Antrage Nißler ist nämlich insbesondere vorgesehen, daß für den Grad der Hilfsbedürftigkeit ein Einkommen von weniger als 600 M. maßgebend fein foll. Ich meine aber, bas ift ein Betrag ber burchaus nicht geeignet ware, bie rechtmäßige Beurteilung über die Silfsbedürftigfeit zu ermöglichen, meil die Berhaltniffe in den einzelnen Teilen des Reiches boch fehr verschieden find. In bem einen Teil bes Reiches ift die Lebenshaltung eine viel teuere als in einem andern. Daber tonnte biefer Gintommensan= folag in bem einen Fall eine gunftigere Stellung be-beuten, als in einem andern. Ich meine, hier follten, was auch bie Bollzugsbestimmung bes Bunbesrats vom vorigen Jahr vorgesehen hat, die Familienverhaltniffe jebes einzelnen Gilfsbedurftigen neben bem Gintommen in Betracht gezogen werden; dabei follten aber auch die Berhaltniffe bes Landes, wie borhin angedeutet war, in Betracht gezogen werben. Dann, glaube ich, wirt man hier gang gewiß auch bas richtige treffen.

Ich möchte mich bezüglich der Wehrsteuer, die eben der Herr Berichterstatter angezogen hat, nicht weiter äußern. Es mag eine offene Frage bleiben, ob mit Hilse der Wehrsteuer die nötigen Mittel für die Beteranenbeihilse ausgebracht werden sollen. Aber das nöchte ich doch sagen, daß in weiten Kreisen des Bolkes gerade in diesem Jahre anläßlich der Steuerresorm im Reich kein Berständnis dafür vorhanden gewesen ist, daß der Reichstag nicht auf die Wehrsteuer gegriffen hat. Meine persönliche Stellung dazu will ich hier ganz außer acht



2775

laffen und nur erwähnen, daß ich das vielfach gehört habe. Auf alle Falle follte, wenn es nötig ift, Mittel für die Rriegsveteranen aufzubringen, der Reichstag folche aus den allgemeinen Mitteln bes Reiches gewähren. Much in früheren Zeiten ift für die Invaliden und Beteranen getreulich geforgt worden. Ich will Sie nur baran erinnern, bag bas Baterland zu einer Zeit, wo es barniederlag, für die Beteranen von 1813 und 15 bie nötige Fürforge nicht verfaumt hat. 3ch glaube, wir werben uns in ben jegigen gunftigeren Beiten nicht von unseren Borfahren beschämen lassen und sind wir alle gewiß darüber einig, daß auf diesem Gebiet noch etwas geschehen muß. Ich hoffe, daß Sie deshalb einftimmig unferem Antrag zustimmen werben. Die Großh. Regierung möchte ich aber bitten, daß fie unferem Untrag Gehör ichente, daß fie ihrerfeits fich bemühen möge, im Bundesrat bafur einzutreten, bag bas Gefet vom Jahre 1895 in dem Ginne, wie wir es beantragt haben, abgeändert wird. Dann wird bas geschehen, was wünschenswert ist, bann werden alle hilfsbedürftigen Beteranen, die sich an die Bundesregierungen wenden, ihre verdiente Unterstützung erhalten.

Sache ber Beteranen- und Militarvereine wird es aber fein, barauf in ihren Ereisen hinzuweisen, bag biefe Mittel vorhanden find und die hilfsbedurftigen Beteranen gu ber Erlangung biefer Beihilfen gu unterftugen. 3ch habe mich gefreut zu lefen, daß eben seitens der Berwaltungsbehorden über bie vorhandenen Rriegsteilnehmer Erhebungen gemacht werden. Es ist auf Grund einer Berfügung bes Reichsschatzamtes geschehen. Es scheint alfo, daß die Anregung, die im Reichstag burch die Budgettommiffion erfolgt ift, Boben gefaßt hat, und daß alfo auch nach ber eben besprochenen Richtung bin

Borforge getroffen werden wird.

Ich bitte Gie, unfern Antrag annehmen zu wollen (Bravo!).

Die beiden Berren Borredner haben mit großem Fleiß bas Material zusammengetragen und bearbeitet, das geeignet ift, uns einen Ueberblick über bas zu geben, was bis jest für die invaliden Kriegsteil-nehmer geschieht. Sie haben dadurch in sachlicher Weise ihren Untrag begrundet, auch benjenigen, bie bis jest noch feine Unterftugung genießen, fich aber in hilfsbedürftiger Lage befinden, eben= falls eine folche Beihilfe guzuweifen. Diefer Untrag verdient gewiß die warmfte Unterftugung, und ich hoffe, bag er fie in dem Sohen Saufe auch einmutig finden mirb.

Seit Ausbruch bes beutsch-frangofischen Krieges find in biefen Tagen 36 Jahre verfloffen - die Rriegsertlarung erfolgte am 1. Juli 1870 -, und ba barf man wohl damit einverftanden fein, wenn gefagt wird, daß es eine Chrenpflicht des Reiches fein follte, fich der noch lebenben hilfsbedurftigen Rampfer aus jener Beit angu-

Es ift ja richtig, bag biejenigen, die aus bem Rriege eine außerliche Berletung bavongetragen haben, nach bem Grabe ihrer Invaliditat alle zu einer mehr ober weniger ausreichenden Entschädigung gelangten, und auch für diejenigen, die mahrend des Feldzuges ober gleich nachher erkrankten, war es nicht besonders schwierig, in ben Genuß einer Rente gu tommen.

Unders lag der Fall bei folden, bei benen die Folgen ber ausgeftandenen Strapagen und Entbehrungen erft fpater zutage traten. Bon diesen wurde ber Bahrschein-lichkeitsbeweis für die Ursache ihrer Erkrankung verlangt, bas gefcah bann burch Umfrage bei anderen Leuten bes gleichen Truppenteils, und es freut mich heute noch, daß es auch mir auf biese Beise vergonnt mar, im Laufe ber

Jahre manden Rameraben nutlich gemefen fein gu

Mußer ben Genannten gibt es aber heute noch viele, beren Gefundheit gerftort ift und bie fich infolgebeffen in hulfsbedurftiger Lande befinden, die aber ben biretten Nachweis ber Urfache ihrer Gebrechlichkeit nicht gu er= bringen vermögen. Ber will aber bezweifeln, bag bie Möglichfeit borhanden ift, fie auf jene Beit gurudguführen? Laffen Sie mich bie Aufgaben bes 14. (Berberichen) Roips, bem mir Babener ja angehörten, in Rurge ftiggieren. 3d will babei von ber Berührung mit bem Feind, ben Gefechten und Schlachten abfeben, fondern nur die Un= forderungen ermahnen, die in anderer Beife von ben

Truppen erfüllt merben mußten. Der Beginn des Feldzuges bietet in biefer Sin= ficht nichts besonders bemertenswertes. Große Mariche, grobe bige in ber erften Beit, verregnetes Bimat, bas find Dinge, die auch bei Friedensmanovern vortommen, wenn hier auch von fürzerer Dauer. Auch die Arbeiten beim Ausheben der Laufgraben von Stragburg und bie Bache in den Trancheen waren erträglich, wenn die Bitterung nicht gar zu ungunftig war und nicht gar zu heftig herüber geschoffen wurde. Schwieriger war schon ber Marsch während bes Oktobers durch die Bogesen, mit feinen vielen Gefechten mit den Franctireurs und bem großen Gefecht am 22. am Ognon. Dann, nach bem Tag von Dijon am 30. Oftober, tam die Beit in Burgund, die ja in anderer Sinficht manchem Teilnehmer in freundlicher Erinnerung ift, die aber an die Leiftungs= fahigfeit und Ausbauer bes einzelnen Mannes bie größten Unforderungen ftellte. Es war mittlerweile Binter ge-worden, man hatte fich taglich gegen ben Teind zu wehren, baher faft fortmahrendes Marichieren, Batrouillieren, Fechten und im Freien fein, bei Gis und Schnee. In biefe Beit fallen der nachtliche Ueberfall Garibaldis bei Tallans, ber für einen Teil bes Rorps jo anftrengende Marich auf Autun und wieder gurud, und bann am 18. Dezember der ichwere Tag bei Nuits!

Die 2 Monate am Cote b'or maren von aufreibenber angestrengtefter Tatigfeit, bei ungunftiger talter Bitterung, aber im Bergleich zu bem, mas nachfolgte, noch

ein herrenleben gu nennen.

Um 27. Dezember begann bie eigentliche Leibenszeit des Korps. Der Rudmarich von Dijon über Gray nach Befoul, eine Strede von 105 Rilometer, mußte in 3 Tagen unter ben ichwierigften Berhaltniffen ausgeführt werben. Es lag tiefer Schnee, ber auf ben fpiegelglatt gefrorenen Stragen das Bormartstommen für Pferde und Menichen fehr erschwerte. Die Mannschaften der reiten-ben Eruppen waren abgeseffen, um die Pferde vor dem Sturzen zu halten, und bei den Geschüßen mußten Fußtruppen in die Speichen greifen, bamit die Pferbe fie bei Steigungen in die Sohe brachten und bei Ubhangen bie Diere nicht beschädigt murben, babei anhaltendes Exergieren und Marichieren, ohne Beit jum tochen und effen. In und um Befoul mar einige Tage Rube. Dann aber begannen wieder die intereffanten Mariche und teilmeife Gefechte (Billerfegel) die ben 3med hatten Bourbati ben Rang abzulaufen und ihm den Weg auf Belfort ju ver= legen. Das gelang ja befanntlich unferer Beeresleitung, aber die Musführung mar nicht fo leicht, wie fie fich bier anhort. Sodann die 3 Tage und Rachte an ber Lifaine, bei Tag Rampf, bei Racht auch Rampf ober Marich, ober Patrouille. Dabei 15 Grab Ralte und Schnee, mangelhafte Ernahrung, nicht einmal ein Feuer, an bem man fich zwischenhinein hatte' erwarmen tonnen. Es gab Stunden, an benen man die in früheren Rampfen gefallenen Rameraden barum beneidete, bag fie bie biefen Un= ftrengungen und Entbehrungen enthoben maren. Die Strapagen biefer Tage genugen fur fich ichon, um bie

Gefundheit eines Menschen dauernd zu schädigen, und wer wollte behaupten, daß manche aus jener Zeit, die mit siechem Körper jest herumlausen, nicht damals den Keim ihrer Krankheit geholt haben?

Es ift noch zu beachten: Im Jahr 1871, als die ersten Pensionen sestgesetzt wurden, glaubte man nur die Berwundeten und Schwererkrankten zum Rentenanspruch berechtigt, an die nachsolgenden Erkrankungen dachte niemand. Bon den damaligen Kriegsteilnehmern ist aber ein großer Teil jetzt erwerdsunsähig und hilssbedürstig. Ich halte dasür, daß es Pflicht des Reiches ist, allen, die ihr Leben und Gesundheit für das Baterland gelassen haben und sich in hilsoser Lage besinden, beizustehen und das bittere Gefühl des Bergessensen, demit sie ihren Lebensabend frei von Rahrungssorgen beschließen können. Das, was ich für die 1870er gesagt habe, gilt natürlich auch für die Beteranen von 1866. Auch sie haben Unspruch darauf, vom Baterland nicht vergessen zu werden.

Ich möchte beshalb auch meinerseits die Großh. Regierung bitten, im Sinne des Antrags für die Kriegsinvaliden im Bundesrate einzutreten.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): 3ch fann namens meiner Fraftion erflären daß wir dem vorliegenden Untrag zustimmen werden, und zwar nicht bloß zustimmen werden, jondern auch gern zustimmen werden. Wir haben ja selbst auf den früheren Landtagen schon Anträge eingebracht, die sich in der gleichen Richtung bewegt haben, und wir find der Meinung, daß in der Tat bie Fürjorge für die Kriegsveteranen in einem weitergebenden Mage stattfinden muffe, als das bisher der Fall war. Ich bin aber freilich der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die bestehenden gerechten und billigen Büniche zu erfüllen, weniger in der Fassung des Gesets liegen, als in der Schwierigkeit, die dazu notwendigen Mittel zu beschaffen. Das Gesetz vom Jahre 1895 hat schon jetzt eine Ausdehnung erfahren, die weit über das hinaus geht, was ursprünglich als in dem Gesetz gelegen angesehen worden ift. Der Grund davon liege darin, daß man eben den obwaltenden Bedürfniffen tunlichst entgegenzukommen sich bemühte. Es ist hiernach immerhin wünschenswert, daß man das Geset von 1895 ändert. Aber die Hauptforge wird immer die sein müffen, wie man die nötigen Mittel berbeischafft

Der Reichstag hat, solange ich ihm angehöre, seit 1898, immer die Anträge, die darauf abzielten, die Kriegsveteranen beffer zu verforgen, einstimmig angenommen, und auch die Regierung hat keineswegs etwa den Willen gehabt, hier zurückzuhalten. Sie hat nur immer auf die großen Schwierigkeiten der Beschaffung der Mittel bingewiesen. Auch in dieser Richtung muß man aber anerkennen, daß ganz wesentliches geschehen ist. Der Herr Kollege Pfefferle hat ja die Zahlen zusammengestellt in bezug auf das, was an die ehemaligen Kriegsteilnehmer an eigentlichen Invalidenrenten, an Gnadengaben aus bem Raiferlichen Dispositionsfond und an Gaben auf Grund des Gejetes bom Jahre 1895 geboten wird. Das, was auf Grund des Gesetzes von 1895 gegeben wird in einem Jahre, hat, wenn ich mich recht erinnere, in den Jahren 1898 und 1899 sich auf etwa 2 Millionen jährlich belaufen. In der Zwischenzeit ift es aber bereits auf 161/2 Millionen hinaufgekommen. Es ift alljährlich eine Steigerung von einigen Millionen eingetreten, und ich hoffe, daß dasselbe in Zufunft der Fall sein wird, und daß wir in der Lage sein werden, immer mehr den gerechten Biinschen der Kriegveteranen gerecht zu werden. — Wir werden also unsererseits dem Antrage zustimmen (Bravo!).

Ministerialrat Flad: Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten gegenüber den uns in mehrsachen Beziehung durchaus sympathischen Aussührungen der Herren Borredner den Standpunkt der Großh. Regierung zu ng zu präzisieren. Nicht so sehr aus sinanziellen, als aus rechtlichen Gründen trägt die Großh. Regierung Bedenken, dem Antrage der Abgg. Neuwirth und Genossen vom 5. April d. J. beizustimmen.

Die derzeitige Regelung beruht auf dem Reichsgeset vom 22. Mai 1895 über die Abanderung des Geseges, betreffend die Gründung und Berwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873, wo in Artikel 1 bestimmt ist, daß solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvol-Ien Anteil genommen haben, und die fich wegen dauernder ganglicher Erwerbsunfähigfeit in unterftützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfen von 120 M. jährlich gegeben werden sollen. -Die nach vorgängigem Benehmen der Berbündeten Regierungen im Bundesrate beschlossenen und vom Reichs. kanzler unter dem 24. April 1905 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen hierzu haben in den §§ 3 und 4 die Begriffe der Unterftützungsbedürftigfeit und det ganglichen Erwerbsunfähigkeit im Anschluß an die Absichten und den Wortlaut des Gesetes jum Zwecke einer einheitlichen und den obwaltenden Berhältniffen entsprechenden Sandhabung durch die zuständigen Landesbehörden näher festgestellt. Dabei ift insbesondere bestimmt worden, daß als gänglich erwerbsunfähig angujeben find im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgefest ift. Dies ist dann anzunehmen, wenn fie - fo fahren die Ausführungsbestimmungen fort - nicht mehr im stande find, durch eine ihren Bräften und Jähigkeiten ant sprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Beriichsich tigung ihrer Ausbildung und ihres bisberigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was förperlich und geistig gesunde Personen derfelben Art und ähnlicher Ausbildung in derfelben Ge-

gend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die gleichen Aussührungsbeftimmungen haben im § 10 vorgesehen, daß die Landesregierung die Entscheidung über die Bewilligung von Beihilsen übertragen könne an eine staatliche, der Landesregierung untergeordnete Behörde, und durch landesherrliche Berordnung vom 17. August 1905 ist diese Entscheidung dem Berwaltungshof unter Oberaufsicht des Ministeriums übertragen worden. Diese Regelung hat den Borzug, daß in Beschwerdefällen eine zweimalige Prüfung eines Gesuches erreicht werden fann, während die dahin die Entscheidung des Ministeriums eine einmalige und endgültige gewesen war.

Es hat nun die Zahl der zur Berfügung gestellten Beihilfen zur Berfügung geftellt erhalten. Diese Jahl ist gemachsen zur Berfügung gestellt erhalten. Diese Jahl ist gewachsen im Jahre 1897/98 auf 490, im Jahre 1900 auf 610, im Jahre 1902 auf 899, im Jahre 1903 auf 1010, im Jahre 1905 auf 1882 und im gegenwärtigen Jahrgang auf 2310. Bom 1. Oktober vorigen Jahres bis 1. Mai d. I. hat der Berwaltungshof vermöge der ihm eingeräumten Zuständigkeit 537 Gesuche ehemaliger Kriegsteilnehmer um Gewährung von Beihilfen verbeschieden. Davon sind allerdings 120 Gesuche abgewiesen worden, weil die betreffenden Antragsteller bei der bezirksärztlichen Untersuchung nicht als gänzlich erwerbsunfähig im Sinne der Ausführungsbestimmungen des

BEST BON BUNGE

me

Se

ob

Ťä

me

mu

fon

bon

gen

gla

2(110

gun

mar

Sah

best

Iege

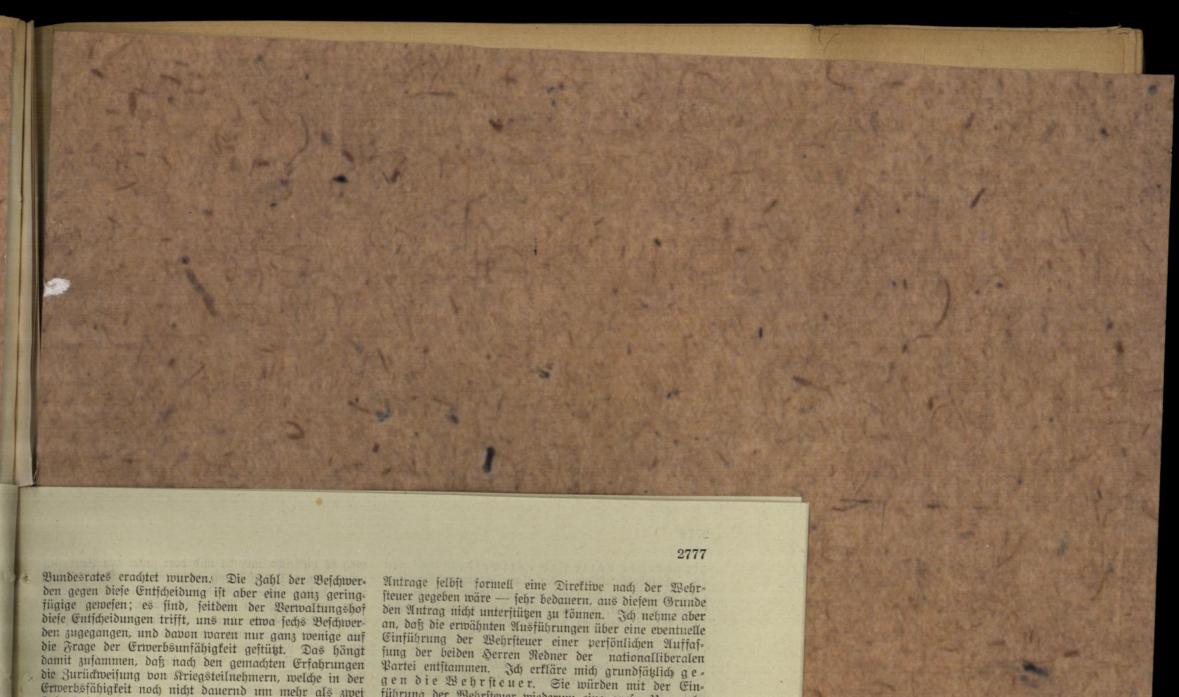
Tider

men

Unt

daß

fter



Erwerbsfähigkeit noch nicht dauernd um mehr als zwei Drittel beidränkt find, vielfach nur einen furgen Aufichub von wenigen Monaten bedeutet. Nach furzer Zeit fann das Gejuch wiederholt werden und alsdann wird fehr häufig der auch für die Invalidenrente erforderliche maßgebende Grad der Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen. Es find übrigens nicht alle Aerzte befugt, diese Zeugnisse auszuitellen, jondern nach den Ausführungsbeitimmungen fommen in der Regel mur die Begirksarate für die Musstellung solcher Zeugniffe in Betracht, und die Bezirksärzte find umfomehr in der Lage, den Grad der Erwerbsunfähigkeit in zuverläffiger Beife zu bestimmen, als die in den Ausführungsbestimmungen getroffene Regelung sich enge an den § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1899 anschließt, und in dieser Besiehung sich bereits eine sichere Praxis ausgebildet hat, welche bestrebt ist, in umfassendem Mage die Antrage der Beteiligten zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen wird die Frage der Erwerbsunfähigkeit, sowohl von dem Großh. Verwaltungshof, als auch von dem eventuell im Beschwerdeweg mit der Sache besaßten Ministerium des Innern, unter besonderer Würdigung etwa vorliegender Billigfeitsrücksichten stets einer durchaus wohlwollenden Beurteilung unterzogen.

Im übrigen aber, glauben wir, wird immer der Grad der Erwerbsunfähigkeit bon mefentlicher Bedeutung für die Prüfung der Frage der Unterstützungsbedürftigkeit bleiben, weil, wer trot vorhandener Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten will, einer Unterstützung nicht als bedürftig und würdig angesehen werden fann. Bürden, entsprechend dem Antrag der herren Abgg. Neuwirth und Gen., die Beihilfen allgemein ohne den Rachweis der Erwerbsunfähigkeit in dem bezeichneten Umfang gewährt werden, so könnte dieses Berfahren den von den Herren Antragstellern jedenfalls nicht beabsichtigten Erfolg haben, daß noch Ermerbsfähige von der Ausnütung ihrer Erwerbsfähigfeit gurudgehalten werden - und hierzu glaubt die Großh. Regierung ihre Zustimmung nicht erteilen zu fönnen.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Bedenken aber kommt auch noch in Betracht, daß die Größt. Regierung, entsprechend der Beschlußfassung dieses Hohen Hause von 16. Januar 1904, dazu mitgewirkt hat, daß die derzeitige Regelung der bundesrätlichen Bestimmungen im Jahre 1905 zustande kam, Mindestens sollten, glaube ich, bevor eine Aenderung dieser bundesrätlichen Aussihrungsbestimmungen oder deren gesehliche Festle-

gung in Betracht gezogen wird, die Erfahrungen abge-

wartet werden, welche man im Berlaufe der nächsten Jahre mit der derzeitigen Gestaltung der Ausführungsbestimmungen zu machen in der Lage ist.

Abg. Geck (Soz.): Bie Ihnen bereits der Herr Kollege Dr. Zehnter mitgeteilt hat, find im Reichstag alle Biinsche zu einer Berbesserung der Lage der Reichsindsliden und Reichsveteranen jeweils einstimmig angenommen worden. Wir stimmen auch hier im Landtag dem Antrag, wie er uns vorliegt, mit vollem Herzen zu.

Allein ein Bedenken ist bei uns doch dadurch entstanden, daß die beiden Herren von der nationalliberalen Partei den Antrag mit einer Perspektive auf die Wehr-ste u er verknüpft haben. Wir würden — wenn in dem

Antrage selbst formell eine Direktive nach der Wehrsteuer gegeben wäre — sehr bedauern, aus diesem Grunde den Antrag nicht unterstügen zu können. Ich nehme aber an, daß die erwähnten Aussührungen über eine eventuelle Einführung der Behrsteuer einer persönlichen Auffassung der beiden Herren Redner der nationalliberalen Bartei entstammen. Ich erkläre mich grundsählich gegen die Wehrsteuer wiederum eine große Ungerechtigkeit begehen, einen gesetzeberischen Fehler machen, der sich allerdings würdig an diesenigen Ungerechtigkeit begehen, einen gesetzeberischen Fehler machen, der sich allerdings würdig an diesenigen Ungerechtigkeit wirde, die in der letzten Zeit mit der Fahrfartensteuer und ähnlichen veratorischen Steuern ins Leben getreten sind. Wenn Sie densenigen, die in der Tat dieser Silfeleistung bedürftig sind, diese paar Notspsennige geben wollen, so geben Sie sie aus vorhandenen Mitteln. Leider ergeben sich diese beinahe ausschließlich auf dem Wege der indirekten Besteuerung.

Es ist sehr wenig, was die Leute bekommen. In den 70er Jahren, als im Reichstag darüber verhandelt worden ist, wie und in welcher Beise diesenigen entschädigt werden sollen, welche den 1870/71er Krieg mitgemacht haben und im Berlause ihres Lebens einmal in Armut und Not geraten sollten, hat — es ist schwerzlich zu sagen — das deutsche Baterland, das deutsche Bolk, seine Pflicht nicht erfüllt. Andere Länder (ich erinnere Sie nur an Amerika) griffen besser zu, um diesenigen zu entschädigen, die ihr Leben und ihre Gesundheit für das Baterland in die Schanze schlugen.

Ich will darauf verzichten, einen Auszug aus der Kriegsgeschichte zu geben, wie ihn Herr Kamerad — der Herr Abg. Gierich (Heiterkeit) vorgetragen hat. Ich will aber auch darauf verzichten, die Frage wieder aufzurollen, wie man die Kriegsent fich ädigung verwenden, wie man die Kriegsent sie ung verwenden, die wissen daßes bei uns in Deutschland einmal eine Zeit gegeben hat, wo jeder mit der Staatsanwaltschaft Bekanntschaft machte, der die Frage aufrollte: wo sind die fünf Milliarden hingekommen? Die Geschichte wird darüber noch deutlicher sprechen. Iene Mittel wurden ungenügend zur Disposition derzenigen gestellt, denen sie in erster Reihe hätten zugewendet werden müssen. Ich weine diezenigen, die an dem Kanupse teilsgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen.

Es fam dann die Zeit Ende der 70er Jahre, mo das Ungliid des Sozialistengesetses über das deutsche Bolt gebracht worden ist. In jener Zeit ist eine Menge Ungerechtigfeiten an Kriegsteilnehmern verübt worden. Anstatt die Leute aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, hat man fie sogar politisch verfolgt und chikaniert. Mir find Beispiele genug befannt, wo man in diesem ichrecklichen Bürgerfrieg, wenn ich jo jagen darf (Zustimmungerufe von sozialdemofratischer Seite), gerade Leute dieser Art ihrer politischen Anschauungen wegen ruinierte. Davon hatten manche nicht einmal die sogenannte "gefährliche" Anschauung. Am schlimmsten trieben es die Kriegervereine, die Militärvereine in der Berfolgung ihrer ehemaligen Kameraden - Bereine, die in erster Reihe dafür forgen müßten, daß die Unterstützung der Beteranen und Invaliden gepflegt wird —, fie waren es, die damals in jener erregten Zeit noch die Sand dazu boten, ihre eigenen Kriegskameraden brotlos zu machen oder zu verfolgen, bis fie schließlich das Opfer dieser Chikanen geworben find.

Der Hegierungsvertreter hat nun gemeint, die Regierung könne dem Antrag aus verschiedenen Gesichtspunkten nicht zustimmen. Er meinte, daß die Frage der Bedürftigkeit und der Arbeitsunfähigefeit genügend geregelt sei durch die Praris, die sich jest gebildet hat. Die Herren Be-

anheim

girtsärgte hätten gu enticheiden, wie weit die Silfsbedürftigfeit, die Unterftügungsbedürftigfeit vorhanden ist, ob der Grad der Invalidität, wie ihn das Geset voraussett, vorhanden ift. Ferner hat die Regierung darauf angespielt, daß diese Praxis sich herausgearbeitet habe aus der Handhabung des Invalidenversicherungsgesetzes, insbesondere seines § 5. 3ch möchte denn doch daran erinnern, daß gegen diefe Bragis fehr berechtigte Bedenken entstanden Wir haben, wenn ich mich nicht täusche, auch hier im Landtag ichon gegen dieje Brazis uns ausgesprochen. Es betraf den Erlaß, der damals ergangen ift bon seiten der badischen Bersicherungsanstalt, der es empfiehlt, daß Leute bei der Berforgung als Invaliden ausgeschloffen werden. Dieje Bragis dürfen wir für die Beteranen nicht als maßgebend annehmen. Ich erwähne auch die ärztliche Auffaffung der Leiftenbrüche von der Wertung für die Invalidität oder der Unterftütungsbedürftigkeit.

Ein großer Fehler lag immer darin, daß die örtliche Berwaltung, namentlich in Landgemeinden, nicht immer die nötige Ginsicht hatte. Herr Kollege Neuwirth wird mir das zugeben, da er als Bürgermeifter in die Berhältniffe bineinfieht. Die Gemeinderäte vieler Landgemeinden find schuld daran, daß eine große Reihe bedürftiger Beteranen nicht zu einer Unterstützung kam. Die Gemeinde hat immer darauf abgehoben, daß der Mann noch ein oder zwei Meder, noch eine Ruh oder eine Ziege im Stalle habe; darum fei er noch nicht hilfsbedürftig. Das Grundbuch aber verriet, wie der Besit schon belaftet ift. Der Mann wollte in dem Augenblick, da er um die Beteraneminterftiigung flehte, eigentlich nur das bischen Geld haben, um die Zinsen des Kapitals zu zahlen. Damals wurden die Leute noch abgewiesen. Erst wenn die Geiß aus dem Stalle war, befam er leider zu fpat fein Invalidengeld. Was niihte es dann, daß der Mann 100 oder 120 M. befommen hat? Dann fiel er als Rentner des Reiches, als deutscher Kriegsveteran der örtlichen Armenverwaltung

Nach der Auffassung der Großh. Regierung befürchte ich, daß es in Zufunft weiter so gehalten werden soll. Ich möchte dem widersprechen, daß der Landtag den Antrag in dieser Beise auffassen sollte. Ich erkenne die Tendenz des Antrags, daß den Leuten — es find ja nicht mehr viele und sie sind zumeist schon im 60. und 70. Lebensjahr — die Unterstützung gewährt wird, ohne daß man hier mit allem Skeptizismus nachforscht, ob fie auch noch eine Schaufel handhaben, ob fie noch die Feder in einer Bureauftube führen und 30, 40 Pfennig im Tag verdienen fonnen. Die Leute find in einem fo hohen Alter, daß fie längst verdient hätten, als Berteidiger des Baterlandes in den sicheren Ruhestand treten. Deshalb stimmen wir dem Antrag zu. Wir hoffen und wünschen aber, daß die Regierung, auch die Parteien des Hauses, soweit fie im Reichstag vertreten find, diese Angelegenheit nicht

bepaden mit dem ominofen Namen einer Behrfteuer. (Buftimmung bei den Sozialdemofraten.)

Mbg. Dr. Beimburger (Dem.): Die Gimmütigfeit, mit ber bas Sohe Saus auf bem Boben bes geftellten Antrags fteht, follte wohl auch bei ber Großh. Regierung bie leberzeugung erwecken, daß bie beftehenben Buftanbe feineswegs befriedigend find. Es ift nicht an bem, bag man fagen fann, die wirklich Beburftigen erhalten bie verdiente Unterftupung und es find eigentlich nur folche übrig, die aus irgend einem Grunde gerne etwas hatten, auf bas fie aber mit Recht einen Anspruch nicht erheben tonnen. Das ift ja felbitverständlich, was ber herr Regierungskommiffar gejagt hat, bag Leute, die nicht arbeiten wollen, und folche

mag es vielleicht auch ba und bort unter ben Beteranen geben, einer Unterftupung nicht wurdig find. Golde Beute haben aber weber bie Antragfteller im Auge gehabt, noch irgend ein Rebner im Saufe. Wir wünschen, bag madere, brave Leute, bie in bem Rriegsjahre ihre Pflicht gegen bas Baterland erfüllt haben, im Alter nicht Rot leiben und barben follen, und wir halten es für eine Pflicht bes Baterlandes, sich ihnen gegenüber bankbar zu erweisen und sie vor einem Alter voll Not und Sorge zu schützen. Das ist eigentlich ein merkwürdiger Zustand, daß wir in Deutschland, wenn es sich sonst um Militärforderungen handelt, immer ohne weiteres das Geld aufbringen, daß aber in diesem Falle, wo es fich um die handelt, die ihr Leben für das Baterland in die Schanze geschlagen, vielleicht an ihrer Gesundheit gelitten haben und jetzt in Not und Sorge sind, die nötigen Mittel nicht aufgebracht werben und auch allerhand juriftifche Zwirnfaben fich in ben Weg ftellen, wenn es gilt, die Bahn frei gu machen, um biefe Leute vor Not und Gorge gu ichugen. Bir wiffen ja bei patriotifchen Festen immer gu ruhmen, wie diese Leute fich als Belben bewiesen haben, wie ihnen die Einigung, die Kraft und Stärke bes Bater-landes in erfter Reihe zu banten ift; aber wir ziehen nicht die richtigen Ronjequenzen aus diefen iconen Reben, wir laffen auf bie Worte nicht die Taten folgen. Es ift vorhin gefagt worden, die Rriegervereine follen ihre Mitglieder aufmertsam machen, daß die Mittel jest reichlicher vorhanden find und die Bedurftigen jest eher eine Unterftugung befommen tonnen. Bevor wir fo weit find, hatten aber bie Rriegervereine eine andere Aufgabe: Gie follten bei patriotischen Feften, an benen fie teilnehmen und zu benen fie zuweilen aus bem gangen Lande gusammengeführt werben, nicht nur ichon finden, was erreicht ift, und es rühmen, sondern fie follten auch die Not berer, die es haben ertampfen helfen, in die Welt hinausschreien, bamit bie anderen, die fich an der Festesfreude berauschen, auch an die Nachtsei ber Sache erinnert werben, daß wir zwar groß und mächtig bafteben, daß aber biejenigen, die in erfter Reihe mitgeholfen haben, diefe Macht bes Baterlandes herbeizuführen, daß die jum Teil in recht bebrängten Berhältniffen find. Ich habe felber ichon Gelegenheit gehabt, für folche Rriegsveteranen Schritte gu tun, aber meiftens hat es geheißen: "Ja, es ift ja mahr, es geht bem Mann nicht gut, er mare auch einer Unterftugung würdig, er ift brav, und arbeitet, was er fann, aber es find noch viel Bedürftigere ba, und bevor für jene nicht geforgt ift, tonnen wir feine Bitte nicht erfüllen." Das ift boch ein Beweis bafur, baß bie Mittel unzulänglich find, und es ift bie Bflicht ber gesetgebenden Körperichaften des Reiches und ber Bundesstaaten, und vor allem die Bflicht der Bundesregierungen, bie Mittel aufzubringen. Wenn man ernftlich will, fo wird man bie Mittel, Die für biefe 3mede gebraucht werden, im großen beutschen Reiche mohl auch noch aufbringen. Db das burch eine Behrfteuer geichieht, die Frage tommt erft in zweiter Reihe. 3ch ftelle mich, nebenbei bemerkt, nicht fo vollständig ablehnend der Behrsteuer gegenüber wie ber Berr Ab-geordnete Ged (Abg. Eichhorn: Bort, Bort.) ja hören Sie nur, herr Abg. Gichhorn, was ich fage, es fommt barauf an, wie fie aussieht. Wenn man Die Leute besteuern wollte, die fo schon mit ber Rot bes Lebens zu fampfen haben, fo wurden fie in ihrer Erwerbstätigfeit auf bas ichwerfte burch biefe Steuer getroffen. Es fommen aber auch noch andere Leute in Frage. Der Berr Abg. Gidhorn wird nicht beftreiten wollen, bag es recht viele Leute gibt, die vollftandig erwerbsfähig find und bie in fehr guten Bermögensverhaltniffen leben, ja bie oft mit gu ben Reichsten gehören, und bie nicht ge-

fri Ran lice fei die Die har wär

ber

ben

reg unf

mei

auf

001

ift lieg wirk bere

Mei

gefti

men

Ber, Berl

einer

fpäte

3ufa

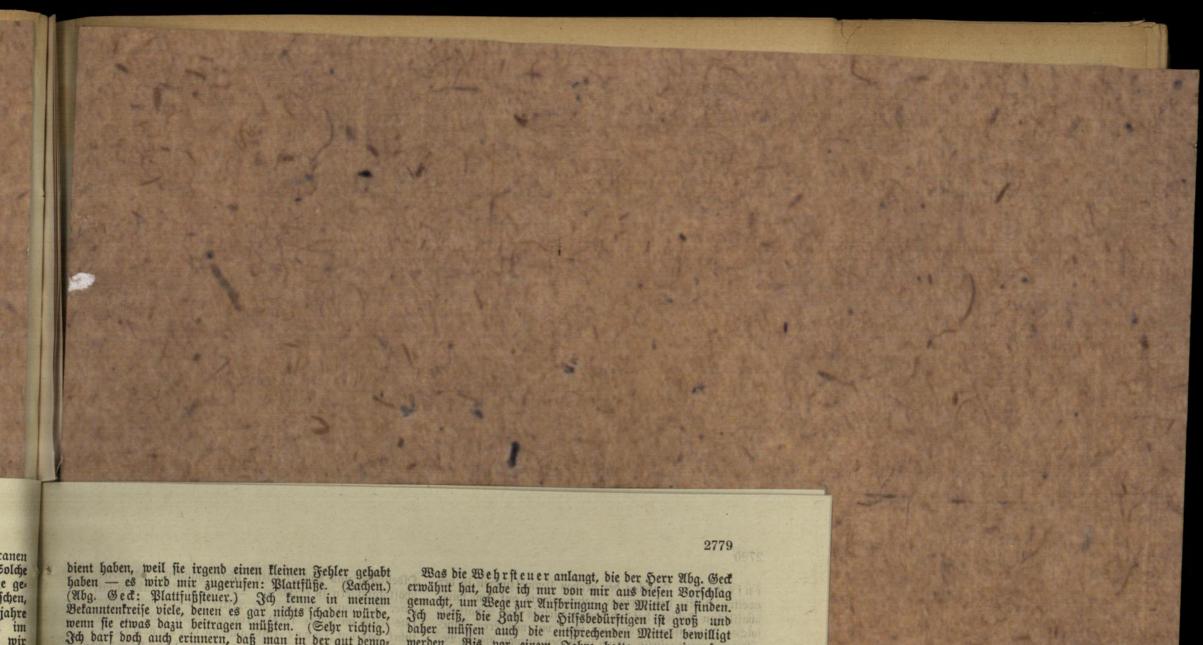
einer

Rrar

um

es à

gefag



Bekanntenkreise viele, benen es gar nichts schaden würbe, wenn sie etwas dazu beitragen müßten. (Sehr richtig.) Ich darf doch auch erinnern, daß man in der gut demofratischen Schweiz diese Steuer eingeführt hat, und bag bort allgemeine Zufriedenheit bei allen Barteien darüber herrscht. Es tommt eben barauf an, wie eine folche Steuer ausgestaltet wirb; man fann fie fo ausgestalten, daß fie feine Ungerechtigfeit darftellt, in biesem Fall würde ich mich nicht ablehnend verhalten. Aber wir haben uns ja heute eigentlich nicht über bie Wehrsteuer zu unterhalten; es steht in bem Antrag auch fein Wort von der Wehrsteuer, es sollen nur die Mittel aufgebracht werden, um die Kriegsveteranen vor Not und Sorge zu schützen, und wir halten es für eine Pflicht, insbesondere berjenigen, die in Deutschland die Regierung Bu führen haben, daß diefer Ehrenpflicht bes Baterlandes gegenüber verdienten Göhnen Genuge geleiftet wird.

Dierauf wird die Beratung gefchloffen.

fich

3 ist

ili=

hne r in

eben

eicht

Not acht

311

Ben.

nen,

mie

ter=

hen

Es.

Hen

her

ere

nen

mem

fen

en,

tig

fen

die-

ibe

ten

ire

et,

oa,

ir,

dit

er

ŧe.

Das Schlugwort erhält der Bertreter ber Antragfteller Abg. Renwirth (natl.): Bor allem möchte ich meiner Befriedigung Ausbrud geben, bag ber An-trag von allen Seiten bes Saufes fo freundlich aufgenommen worden ift. Der Berr Regierungsvertreter hat Bebenten geäußert bez. ber Ab= änderung des Gesets vom Jahre 1895, daß die gesets-liche Regelung dahin gehen soll, daß die Arbeitsunfähigteit der Rentenbewerber nicht mehr nachzuweisen ift und bie Bedürftigkeit als maßgebend betrachtet werben foll. Das Bebenken des Herrn Regierungsvertreters hat fich hauptsächlich barin begründet, daß ber Zudrang zu groß ware, und bag ber eigentliche Anhaltspunkt nur in ber Arbeitsunfähigkeit ju fuchen fei. Ich habe in meiner erften Rebe ichon bargetan, daß bie Kriegsveteranen jest bereits das 60. eventuell 70. Lebensjahr hinter fich haben, und bag bie Rrafte, worauf ber Berr Abg. Ged auch icon hingewiesen hat, so weit gesunten find, baß eine Arbeitsunfähigkeit nicht mehr nachzuweisen ift. Ich lege den Schwerpunkt darauf, daß diese Sache gesetlich ge-regelt werden soll durch den Reichstag, daß der Arbeitsunfähigkeitsnachweis auf jeden Fall in Begfall kommen soll. Ich gebe ja zu, daß die Begehrlichkeit im allgemeinen immer eine große ift, aber wenn man einen Blick auf bas platte Land wirft und biejenigen Berfonlichfeiten, bie hier in Betracht tommen, anfieht, welche eine Rente von 120 M. beziehen, so muß man doch sagen, das ist wirklich feine luguriöse Bezahlung. Bie liegen benn auch die Verhältnisse, und wie erbärmlich wird oft verfahren! Bedenten Gie, wenn ber Begugsberechtigte, ein armer, fiecher, franker, hilfsbedürftiger Mensch, ber eine Frau mit unmunbigen Kindern hat, geftorben ift, hort fofort diefe Rente auf, und die Frau bezieht auch teinen Pfennig mehr bavon. Aber gerabe wenn der Ernährer weg ift, bann ift die Not noch grö-fer, und die Kinder fallen der Gemeinde unter folchen Berhältnissen zur Laft. Ich muß fagen, es ist bas für einen Kriegsteilnehmer ein wehmütiges Gefühl, wenn er spater wieder einen Kriegskameraben trifft, mit dem er gufammen im Felbe geftanden hat, ber fich in einer hilfsbedürftigen Lage befindet, der durch Krankheit in Rot und Elend gekommen ift und ber bann um eine Unterftugung nachtommen muß. Bir wollen es boch nicht erleben, wie es im Reichstag seiner Zeit gesagt worden ift, baß sich in unserem beutschem Reich unter bas Festglodengeläute noch ber Drehorgelflang mischt von einem Bettelveteranen. Das haben bieje Leute

gemacht, um Bege zur Aufbringung ber Mittel zu finden. Ich weiß, die Bahl der Hilfsbedurftigen ift groß und daher muffen auch die entsprechenden Mittel bewilligt werben. Bis vor einem Jahre hatte man eine fog. Bartelifte, in die die Leute, wenn die Bedürftigfeit erfaunt wurde, eingetragen werben tonnten; fie mußten bann warten, bis ber Borbermann geftorben war, benn es beschränfte fich die Unterftügung nur auf eine Angahl, und da tst es oft vorgekommen, daß diejenigen, deren Bedürftigkeit anerkannt worden ist, ein Jahr haben warten müssen, dis sie eine Unterstützung wirklich bestommen haben. Ich könnte Ihnen Fälle vorsühren, in benen die Leute unterdeffen geftorben find, bevor man ihnen die Unterstützung zuerkannt hat; wenn der Betreffende schon gestorben war, hat die Frau vielleicht noch ein oder zwei Monate die Unterstützung bekommen und dann ist sie einsach eingestellt worden.

Bas ben 3med ber Rriegervereine betrifft, ben ber Herr Abg. Heimburger hervorgehoben hat, so kann ich Ihnen die Bersicherung geben, daß von seiten ber Kriegervereine sehr viel geleistet worden ist bzgl. ber Unterstützungen. Es haben die besser gestellten Kriegsteilnehmer wirklich ein offenherziges Entgegenfommen gezeigt, um ihre Rameraben möglichft zu unterftugen und vor Not zu bewahren. Ich wollte nur barauf hinweisen, bag von ber Geite auch wirklich bie Schuldigkeit getan wird. Ich gebe mich ber hoffnung hin, bag unfer Antrag, sowie ber Berlauf ber heutigen Berhandlung dagu beitragen werden, Großh. Regierung Bu veranlaffen, im Bundesrat burch ihre Bertretung bahin zu wirfen, daß unseren bedürftigen Eriegsveteranen Unterftügungen in weitgehenderem Dag, als wie bisher der Fall war, zu teil werden.

Der Antrag, welcher bahin geht:

"Die Großh. Regierung ju erfuchen, im Bunbes rat babin einzutreten, daß die Beftimmungen bes Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895, gemäß welcher nur solche Kriegsteilnehmer, die sich wegen bauernber ganglicher Erwerbsunfähigkeit in unterftugungsbedurftiger Lage befinden, Beihilfe erlangen fonnen, beseitigt und burch eine Bestimmung ersett werben, nach welcher allen ber Unterstützung bedürftigen Berfonen bes Unteroffizier- und Mannschaftsstandes bes heeres und der Marine, welche an bem Feldzug von 1870/71 ober an ben von ben beutschen Staaten vor 1870 geführten Rriegen ehrenvollen Unteil genommen haben, eine Beihilfe auch ohne die Boraussetzung ihrer Erwerbsunfähigfeit gu Teil wird"

wird hierauf einstimmig angenommen.

Bu Biffer 2 der Tagesordnung, Beratung bes Berichts der Sonderfommiffion über den Gefebentwurf, die Landwirtichafts. fammer betreffend, erhalten das Wort:

Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.): Bevor ich meinen Bericht erstatte, möchte ich zunächst auf einen Drucksehler im Bericht Seite 36 aufmertfam machen. Dort ift im dritten Absat ungefähr in der Mitte der Seite ein Bort ausgelassen. Es muß dort heißen: "Nachdem dieser Antrag abgelehnt und damit die Annahme des Entwurfs ujw. grundfäglich erfolgt war." Es muß also das Wort "abgelehnt" eingefügt werden, fonft ift der ganze Sat unverständlich.

Der Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Landwirtichaftskammer, bezwedt die Einführung einer gesetlich geordneten Interessenvertretung für den landwirtichaftlichen Be-

nicht verdient.

rufsstand. Infolge der großen Umwälzungen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem wirtschaftlichen Gebiete hat sich das Bedürfnis nach Schaffung solcher Interessentertetungen schon vor mehreren Jahrzehnten herausgestellt. Auch in Baden ist man diesem Bedürsnisse entgegengekommen. Schon im Jahre 1871 wurde ein Geseh, betr. die Errichtung sog. Gewerbekammern erlassen. Es wurde dort der Regierung anheimgegeben, solche Gewerbekammern, wo sich ein Bedürsnis herausstelle, zu errichten. Im Jahre 1878 ist man dann einen Schritt weiter gegangen, indem man Handen einen Schritt weiter gegangen, indem man Handelskammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Beise die Gewerbekammern obligatorisch dazu. In der Bwischenzeit ist dann auch ein Reich zu gestellt dann auch ein Reich gegen der der kamen ern eingeführt worden siehe

Die Landwirtschaft ist dieser Bewegung etwas hintennach gehinft. Wir haben zwar feit dem Jahre 1819 den landwirtschaftlichen Berein in feinen verschiedenen Entwicklungsstadien gehabt, der eine Art Interessenbertretung besorgt hat. Aber er konnte als eine den ganzen landwirtschaftlichen Berufsstand vertretende Intereffenvertretung aus verschiedenen Grunden nicht angesehen werden, namentlich deshalb nicht, weil er nicht aus allgemeiner Wahl der landwirtschaftlichen Berufsgenoffen hervorgegangen ift, vielmehr nur ein Berein war, der im Berhältnis zur Gesamtzahl der Landwirte immerhin eine verhältnismäßig kleine Mitgliederzahl aufgewiesen hat. Die Großb. Regierung hat dann diefem Mißstand in der Weise abzuhelfen gesucht, daß sie im Jahre 1891 durch eine landesherrliche Berordnung vom 26. Dezember bet uns den Landwirtschafsrat eingeführt hat. wurde zusammengesett aus 30 gewählten und 6 von der Regierung ernannten Mitgliedern. Bon den 30 gewählten Mitgliedern gingen 14 aus der Wahl durch die 14 Gauberbände des landwirtschaftlichen Bereins und 11 aus der Bahl durch die Kreisausschüffe bervor. Naturgemäß fonnte deswegen auch dieser Landwirtschaftsrat nicht als gleichwertig den Interessenvertretungen des Handelsund Gewerbestandes angesehen werden, weil er eben auch wieder nur, ich möchte fagen einen Teil der Landwirte vertrat und, soweit seine Mitglieder aus der Wahl durch die Kreisausschüffe hervorgingen, teilweise durch Richtlandwirte gewählt war. Im großen und ganzen war und ist er eigentlich nur eine aus dem landwirtschaftlichen Berein hervorgegangene Bertretung. Da aber dieser nur etwa 33 Prozent der selbständigen Landwirte umfaßt, so war das von vornherein ein Umftand, der einer allgemeinem Bertrauen begegnenden Wirksamkeit des Landwirtschaftsrats hindernd im Wege stand. Dazu kam auch, daz der Landwirtschaftsrat eigentlich nur geschaffen wurde, um der Regierung begutachtend an die Hand zu geben. Er konnte nur auf Einberufung der Regierung gusammentreten. Er erledigte die Tagesordnung, wie sie die Regierung vorgelegt hatte. Nach seiner ganzen Organisation war es ihm nicht möglich, selbständig die Interessen der Landwirtschaft gu wahren und felbständige Beranftaltungen insbesondere zur Förderung der Landwirtschaft zu errichten.

Im Jahre 1894 ift man dann in Preußen einen Schritt weiter gegangen. Man hat dort ein Gesetz geschaffen, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, in den einzelnen Provinzen mit Zustimmung der Provinzialvertretung Landwirtschaft ammern zu errichten, und es wurde auch alsbald in allen preußischen Provinzen hiervon Gebrauch gemacht. In jeder preußischen Provinz ist eine Landwirtschaftskammer, in der Provinz Nassauf sind zwei. Im Jahre 1900 sind dann auch

rung den Landständen einen Bejegentwurf über Einführung einer Landwirtschaftsfammer vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf wurde insofern von beiden Kammern sympathisch begrüßt, als in beiden Kammern das Bedürfnis nach der Errichtung einer Landwirtschaftskammer anerkannt wurde. Tropdem ist damals das Gesetz nicht zustande gekommen, weil die Erste und die Zweite Kammer unter sich und weil auch die Zweite Kammer mit der Großh. Regierung sich nicht einigen konnte besonders über zwei Punkte. Einmal war man sich nicht einig über die Boraussetungen der Bählbarkeit, darüber nämlich, wieviel Grundsteuerkapital ein Landwirt mindestens, haben müsse, um wahlberechtigt und wählbar zu sein. Sodann hatte die Zweite Kammer entgegen dem Gesetzesentwurf der Großh. Regierung, die die Wahlfreiseinteilung der Verordnung der Regierung vorbehalten wollte, eine Wahlfreiseinteilung in das Gefet felbft aufgenommen. Von der Ersten Kammer war sie wieder gestrichen worden, und so ist dann das Geset, weil man gerade in diesen beiden Punkten sich nicht einigen konnte, damals bedauerlicherweise gescheitert.

In der Zwischenzeit hat nun auch das Großherzogtum Hessen durch Gesetz vom 9. Mai d. J. eine Landwirtschaftskammer errichtet.

Bir haben bor zwei Jahren die Berfassung revidiert, und dort ist bekanntlich beschlossen worden. daß auch die Vertreter der Berufsstände einen Plat in der Erften Rammer finden follten. Speziell ift in der Berfafjung bestimmt, daß der landwirtschaftliche Berufsftand, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, zwei Mitglieder in die Erfte Rammer wählen dürfe. In der Landtagswahlordnung ift lediglich als Uebergangsbestimmung aufgenommen, daß bis zum Zustandekommen einer Landwirtschaftskammer der gegenwärtig noch bestehende Landwirtschaftsrat diese zwei Mitglieder solle wählen dürfen. Es ist damit also auch ichon durch die Verfassung, durch die gesetzebenden Organe vor zwei Jahren ausgesprochen worden, daß eine Landwirtschaftskammer geschaffen werden soll und daß diese in der Ersten Kammer vertreten sein soll. Es ist gleichzeitig auch ausgesprochen, was ich jett vorgreifend schon hervorheben will, daß für das ganze Land nur eine Landwirtichaftstammer errichtet werden foll. Man hat ja schon vor vier Jahren die Frage aufgeworfen, ob es sich vielleicht empsehlen würde, zwei oder mehrere Landwirtschaftstammern zu schaffen; wie man 3. B. in unserem Lande zurzeit 9 Handelskammern und 4 Sandwerkskammern hat, so wäre es ja denkbar, daß man auch dazu übergehen fonnte, mehrere Landwirtschaftsfammern zu schaffen. Man hat sich aber bor 4 Jahren in beiden Häusern des Landtags dafür entschieden, daß nur eine Landwirtschaftskammer geschaffen werden soll, weil man gesagt hat, die Unterschiede in den landwirtschaftlichen Berhältnissen der einzelnen Gegenden des Landes seien nicht derart bedeutend, daß es notwendig erscheine, deshalb verschiedene Kammern zu schaffen.

Es wurde auch weiter gestend gemacht, daß es sogar gewisse Schattenseiten habe, mehrere Kammern zu schaffen, insosern, als das Gewicht der Entscheidung dieser Kammern zweisellos ein geringeres würde, wenn es z. B. einmal, vielleicht zufällig, vorkommen würde, daß eine Kammer in einer wichtigen Frage ein anderes Botum abgeben würde, als die andere.



So hat nun die Großh. Regierung, nachdem in der Berfassung die genannte Bestimmung vor zwei Jahren aufgenommen worden ift, dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftsfammer, vorgelegt; derfelbe entspricht in den meisten Punkten der Borlage, die vor 4 Jahren vorgelegt war. Er nimmt aber auf eine ganze Reihe von Beränderungen bezw. Berbefferungen, die damals feitens der beiden Saufer des Landtags an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden find, entsprechende Rücksicht, freilich nicht in allen Punkten. Das letztere ist auch der Grund, warum eine völlige Einigung zwischen den beiden Häusern des Landtages und mit der Großh. Regierung bis jest bezüglich dieses Gesetzentwurfes nicht erzielt worden ist.

ts=

ge=

rf

3=

10=

ver

ift

die

die

ni-

an

2 11

id-

m

die

36.

na

m-

en

ils

ım

ne

t g

m.

af=

aB

ier

efe

lio

en

ine

aß

nd

ur

en

ge-

der

an

an

ei=

ine

an

ien

es-

ge-

en,

m-

in-

Was nun die Bedeutung der Landwirtichaftstammer gegenüber dem Land. wirtschaftsrat und den Unterschied zwischen beiden betrifft, so kann man ja fragen: Warum muß es denn gerade eine Landwirtschaftskammer sein, warum foll der bisher bestehende Landwirtschaftsrat nicht genügen? 3ch habe Ihnen das bereits ungefähr angedeutet: Der Lan dwirtschaftsrat hat nur eine begutachten de Tätigkeit, er ist von der Regierung geschaffen, er wird von ihr einberufen, er kann vermöge feiner ganzen Organisation wohl faum ein Bureau errichten, er wird wohl faum selbständige Unternehmungen bewerfstelligen können und dergleichen. Die Landwirtichafts. fammer dagegen foll sich ebenbürtig und gleichwertig den Interessenbertretungen der anderen Berufsftande, insbesondere des Raufmannsftandes und des Gewerbeftandes, an die Seite ftellen. Man denkt sich die Einrichtung der Landwirtschaftskammer so, daß sofort ein Bureau errichtet wird, daß ein eigener, nicht bloß fachlich, sondern auch theoretisch tüchtig borgebildeter Beamter an die Spite desfelben tritt. Es müssen die Wandlungen, die Aufgaben der Landwirtschaft fortwahrend verfolgt, alle auf diesem Gebiete sich vollziehenden Neuerungen, alle sich aufdrängenden Fragen im Auge behalten werden. Es soll ja auch nach Vorschlag der Großh. Regierung die Landwirtschaftskammer von Zeit gu Beit Bericht über die Lage der Land. wirtschaft erstatten, und es ift auch in § 2 als eine Aufgabe der Landwirtschaftskammer feitens der Großh. Regierung in Ausficht genommen, daß fie felbft andig und völlig unabhängig von der Regierung Beranftal tungen einrichten und betreiben fann, soweit sie sich entschließt, zu diesem Zwecke von dem ihr einzuräumenden Um lagerecht Gebrauch zu machen. Das ift ungefähr, was bezüglich der Ziele und Zwede der Landwirtschaftskammer und bezüglich des Unterschiedes zwischen ihr und dem Landwirtschaftsrat zu sagen ift.

Wenn ich nun gu den einzelnen Beftimmun gen des Gesetentwurfes übergeben foll, fo ift im § 1 vorgeschlagen, daß die Kammer die Intereffen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch jene der Forstwirtschaft wahrnehmen soll. In dem Gesetzentwurfe, der vor vier Jahren dem Landtage vorgelegt war, hatte die Großh. Regierung lediglich eine Rammer zur Wahrung der Intereffen des landwirtschaftlichen Berufsstandes vorgeschlagen, die 3weite Rammer aber hatte damals noch hinzugefügt, daß diese Landwirtichaftskammer gleichzeitig eine Bertretung der Forstwirtichaft werden folle, und die Erfte Rammer hatte das gebilligt. Dementsprechend wird jest der Borschlag gemacht, und das ift natürlich von der Kommission begrüßt worden.

In § 2 find die Aufgaben der Landwirtichaftsfammer des näheren angedeutet. Bier hat nun die Sohe Erfte Rammer an die Spipe eine Aenderung gestellt, die auch von unserer Kommission

wichtigfte Aufgabe der Landwirtichafts. Landwirtschaft felbständig wahrzuneh. men, und fie hat bemgemäß diefen Sat an die Spite geftellt. Im übrigen hat fie fich auch mit dem Gedanken der Großh. Regierung einverstanden erklärt, wie auch Ihre Kommiffion, daß die Landwirtschaftspflege, wenigftens vorerst, nach wie vor der Großh. Regierung überlaffen bleiben foll, weil das Syftem fich ja im großen und ganzen bewährt hat. Freilich muß hervorgehoben werden, daß in dennorddeutschen Landwirtschafts. fammern das nicht so geordnet ift; dort ist überall die ganze Landwirtschaftspflege den Landwirtschaftskammern übertragen. Ich finde das auch ganz begreiflich, speziell in den preußischen Landwirtschaftskammern. In einem großen Staate wie in Preugen fann natürlich eine Bentralbehörde, die in Berlin ihren Git hat, nicht die landwirtschaftlichen Berhältniffe der ganzen großen Monarchie übersehen. Dort ift es absolut ein Bedürfnis, daß man das Land einteilt, und da hat es sich denn bon vornherein empfohlen, den bon den Provingen zu schaffenden Landwirtschaftstammern das ganze Gebiet der Landwirtschaftspflege zur felbständigen Beforgung zu überlaffen. Sie beforgen es dort auch in ver Lat mit großem Erfolg; wenn man die Berichte lieft, die seitens der einzelnen preußischen Landwirtschaftskammern berausgegeben find, fann man nur staunen über die gewaltigen Leiftungen, die da seitens der einzelnen Kammern ins Leben gerufen find. Es ift freilich dabei auch zu berücksichtigen, daß diese preußischen Provinzen ja zumeist erheblich größer sind als unser ganzes Land. Bei uns wird man einmal mit Rücksicht auf die historische Entwicklung, sodann mit Rücksicht darauf, daß die Landwirtschaftspflege in der Hand der Regierung sich im allgemeinen bewährt hat, endlich auch mit Rüdficht darauf, daß die Landwirtschaftskammer, die geschaffen werden soll, vorerst noch fein geeignetes Organ hat, durch das fie die Landwirtschaftspflege ausüben könnte, und daß die Schaffung solcher Organe mit erheblichen Kosten verbunden ist, während die Großh. Regierung folde Organe bereits gur Berfügung hat, mit Recht — entsprechend der Vorlage der Großh. Regierung — die Landwirtschaftspflege auch fer-

Die Erfte Rammer hat dann in § 2 noch einen Sat eingefügt als neuen Absat, nämlich, daß die Landwirtichaftstammer berechtigt fei, felbitändig Anträge zu ftellen. Wir halten diese Einschaltung für zwedmäßig, da die Landwirtschaftskammer von vornherein als eine selbständige Berufsvertretung auftreten foll, und da fie mit eigener Initiative sich an die ihr

schaftskammer ein Borft and treten folle, der aus mindeftens 5 Mitgliedern befteht. Es fonnen also auch mehr als 5 Mitglieder sein. Der Borstand

einem weiteren Mitgliede nur bis zu einem in den Satzungen zu bestimmenden Betrag die Kammer verpflichten fonne, es da als felbstverständlich zu erachten sei, daß natürlich auch die Ausschüffe weitergehende Berpflichtungen nicht schaffen könnten. Daß das die Auffaffung der Kommission sei, wurde im Bericht ausdrücklich nie dergelegt, damit von vornherein alle Migverständnisse in diefer Richtung ausgeschlossen erscheinen. — Was nun das Kooptationsrecht betrifft, so ist ursprünglich von einer Seite angeregt worden, daß man die diesbeziigliche Be ftimmung ftreichen folle, weil fein Bedürfnis vorhanden sei nach einer derartigen Zuwahl der Ausschüffe; die Ausschüffe beständen ja, wie die ganze Landwirtschaftskammer, aus Sachberftändigen, und wenn sie nun ausnahms. weise noch weitere Kräfte brauchten, die als Sachverständige vielleicht mehr aus dem technischen Gebiet ihre Gutachten abgeben follen, so genüge es vollständig, wenn man fich diese für den einzelnen Fall verschaffe; daß folche Sachberftändigen aber ständige Mitglieder der Ausschüffe würden, dazu liege ein Bedürfnis nicht vor. Bon der anderen Seite und namentlich von feiten der Großh. Regierung wurde aber doch darauf hingewiesen, daß es unter Umftänden fehr wertvoll und für die Förderung der Geschäfte ersprießlich sein könne, wenn ein- für allemal zu den Ausschüffen hervorragende, sachverständige Leute, die bei der Wahl keine Berücksichtigung gefunden haben, hinzugezogen würden, und es wurde dann vorge schlagen, daß man das Recht der Kooptation insofern einschränken könne, als man in dem betreffenden Absat binzusete, daß diese Kooptation nur erfolgen dürfe im Einberftandnis mit dem Borftand. Diefer Antrag ift bann in der Kommission einstimmig angenommen worden. worauf die übrigen Bedenken fallen gelaffen wurden.

Die Satungen der Landwirtschaftstammer follen von diefer felbst festgestellt werden. Es wird der Landwirtichaftskammer bei ihrem ersten Zusammentreten natiirlich ein Entwurf feitens der Großh. Regierung an die Hand gegeben werden, aber die Beschlußfassung darüber, was Gegenstand und Inhalt der Satungen fein foll, ift der Kammer vorbehalten. Es find in § 5 verschiedene Bunfte hervorgehoben, die in den Satzungen eine Erledigung finden müffen. Wir haben im Bericht ausdrud. lich hervorgehoben, daß diese Aufzählung deffen, was Inhalt der Satungen sein müsse, keineswegs erschöpfend ift, oder sein will. Es find ja noch entsprechende Bestimmungen nach § 3 Biffer 4 und § 9 Biffer 2 in die Sat-

In allen diesen Punkten war die Kommission einmütig; einmütig war sie auch bezüglich des § 7, der von den Borausfehungen der Bahlbarteit handelt, und ebenjo bezüglich des § 9, soweit es sich dort um die forrespondierenden Boraussetungen des aftiven Bahlrechtes handelt. Bor vier Sahren war feitens der Regierung vorgeschlagen, daß mahlberechtigt fein folle jeder Eigentümer, Rubnießer oder Pächter landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter. im Großherzogtum gelegener Grundstücke, wenn dieje Grundstüde ein Mindeftgrundsteuerkapital von 3000 M repräsentieren. Die Zweite Kammer hat damals diesen Betrag als zu hoch betrachtet und hat ein Grundsteuer fapital von 1500 M. als genigend erflärt. Die Erfte Kammer hat dann den Betrag auf 2000 M. heraufgesetzt. Das war dann einer der Gründe, warum, namentlich an gesichts der etwas vorgeschrittenen Tagung des Landtags damals das Gefet nicht zuftande fam. damals von einer Seite darauf hingewiesen worden, da es überhaupt beffer ware, wenn man grundfätlich die Be ftimmung in den Gesetzentwurf aufnehmen würde, da jeder wählbar und wahlberechtigt sein solle, bei dem der Betrieb der Land oder Forstwirtschaft oder beider Wirt schaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage seiner Lebenshaltung darstelle. Der Antrag ift damal zwar nicht angenommen worden, die Großh. Regierung hat aber jest dieser Anregung Folge gegeben, und so if im § 7 eine entsprechende Beftimmung aufgenommen worden, die durchaus die einmittige Billigung seiten Ihrer Kommission gefunden hat. — In Biffer 2 des § wird dann vorgesehen, daß auch solche Leute wählbar feien, bei denen der Betrieb der Land- oder Forstwirt ichaft zwar nicht die selbständige Grundlage ihrer Le benshaltung bildet, die aber immerhin die Landwirtschaft im Rebenbetriebe ausüben und ein Grundsteuerfapita von mindestens 5000 M. haben; und in dritter Linie sind als mählbar erklärt die gesetlichen Bertreter dieser zwe Kategorien. Was nun den Minimalbetrag von 5000 M betrifft, so find in der Kommission Zweifel darüber laut geworden, ob diefer Betrag nicht, wenigstens solange di derzeitige Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes makgebend ift, zu boch gegriffen sei. Es ist die Meinung bertreten worden, daß, wenn die Bermögenssteuer und damit das Inkrafttreten der neuen Einschätzung der Grundstücke nicht zuftande käme, man den Leuten, welche wenn auch nur im Nebenbetrieb Landwirtschaft betreiber — denken Sie an die große Kategorie der Handwerker auf dem Lande, Schmiede, Bäcker, Metger usw. -, dod Unrecht tun würde, wenn man das Minimum des Grund steuerkabitals, von dem ihr Bahlrecht abhängen soll, bi auf 5000 M. hinauffette. Die Kommiffion hat fich aber



bei diesen Bedenken beruhigt, weil fie zu der Ueberzeugung gelangt ift, daß die Bermögensfteuer vorausfichtlich guftande fomme, und daß dann ja infolge der neuen Einschätzung der Bald um 126,8 Prozent und die landwirtschaftlich genutten Grundstücke sogar, wenn ich mich recht erinnere, um 65 Prozent höher als bisher eingefest fein werden. Die Kommission war der Ansicht, daß nach Infrafttreten der neuen Ginichatung ein Grundstückfapital bon 5000 M. ungefähr die richtige Untergrenze für die Erteilung des aktiven und passiven Wahlrechts sein wird. Die Großh. Regierung hatte allerdings den Bunich geäußert, daß wir, im Sinblid auf das voraussichtliche Zuftandefommen des Bermögensfteuergefetes, den Betrag auf 8000 Md. herauffeten möchten; diefe Anregung hat aber in der Kommiffion feine Zustimmung gefunden; es ift ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden.

at hin-

m Ein-

it dann

vorden.

follen

Land-

ten na-

an die

ariiber.

foll, ift

chiedene

e Erle-

ısdrüd.

n, was

höpfend

Bestim-

ie Sat-

miitig

on den

jandelt.

ım die

ngen

er Jah-

mahl.

er oder

enutter,

i diese

000 M.

diesen

ditener

e Erste

ifgesett.

lich an-

ndtags,

er schon

en, daß

die Be-

de, daß

em der

r Wirt-

undlage

damal

gierung

d fo iff

nommen

feitens

vählbar

rftwirt

rer Le

irtichaft

rfapital

nie find

er zwei

000 M.

er laut

nge die

eländes

?einung

ier und

ng der

melche

etreiber

dwerfer

Grund

foll, bi

ich aber

des §

den.

In Biffer 4 bes § 7 ift dann bestimmt, daß einer Reihe von Leuten zwar nicht das aktive, aber doch das passive Bahlrecht eingeräumt werden soll, die praktisch die Landwirtschaft nicht ausüben oder nicht mehr ausüben, die aber lange Jahre zu der praktischen Ausübung der Landwirtschaft in Beziehung geftanden find, nämlich Personen, die entweder gehn Jahre lang Eigentümer, Nutnießer oder Bächter eines landwirtschaftlichen Besitzes gewesen sind, der ihnen das Bahlrecht oder die Bählbarkeit berliehen hätte, oder Perfonen, die zehn Jahre lang als Berwalter derartiger Güter tätig gewesen find, fodann auch Personen, die zehn Jahre lang als Geschäftsführer landwirtschaftlicher Bereine tätig waren; die Bestimmung darüber, welche Bereine hierbei in Betracht fommen, foll für das erfte Mal der Bentralbehörde, fpater der Landwirtschaftskammer selbst überlassen werden. Ihre Kommiffion ift, wie gesagt, mit all diefen Bestimmungen des § 7 einverftanden.

In § 9 ist dann bestimmt, daß das aktive Wahlrecht alle Personen haben, bei denen die Boraussetzungen der Zifser 1, 2 und 3 des § 7 vorliegen, sosern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Landoder Forstwirtschaft im Größherzogtum betreiben; auch hiergegen hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Dagegen hat sich bezüglich der übrigen Bestimmungen eine Reihe von Differenzpunkten ergeben, junachft namentlich bezüglich der Bestimmungen über die Mitgliedichaft. Rach § 6 foll die Rammer bestehen einmal aus gewählten Mitgliedern (und zwar foll die Bahl jum Teil allgemein und direkt durch die bereits in § 7 bzw. § 9 als wahlberechtigt bezeichneten Personen erfolgen), dann aus einer Anzahl von Mitgliedern, die durch eine Reihe von landwirtschaftl. Bereinigungen und Berbänden, die sich mit der Pflege gewiffer landwirtschaftlicher Spezialintereffen befaffen, gewählt werden tonnen. Die Großh. Regierung wurde erfucht, uns mitzuteilen, welche Bereinigungen und Berbande fie bei den Mitgliedern der letztgenannten Art im Auge habe, und fie hat uns ein Berzeichnis vorgelegt, welches als Anlage II des Berichtes abgedruckt ist und welches 16 derartige Bereine und Berbände aufführt. Es sollten nach dem Regierungsvorschlag (wie das auch in dem § 9 ausgeführt ift) aus der allgemeinen Bahl 28 Mitglieder, aus der Bahl diefer Bereinigungen und Berbande 8 Mitglieder hervorgeben. Die Erste Kammer hat dann die Zahl 8 auf 10 erhöht. Gerner follten in die Rammer eintreten 4 Mitglieder, die die Großh. Regierung zu ernennen berechtigt wäre; und in dritter Reihe sollte Zuwahl möglich sein. Die Zuwahl follte aber nicht unter allen Umftänden erfolgen müffen, fondern von der Bestimmung der Landwirtschaftskammer felbst abhängig sein. Wenn die Landwirtschaftstommer in ihren Sagungen bestimmt, daß eine Zuwahl erfolgen folle, fo fonnen nach dem Borichlag der Regierung drei Mitglieder zugewählt werben.

Dieje Bestimmungen find nun mehrfach beanstandet. Ginmal wurde in der Kommiffion dagegen angefampft, daß man den bereits erwähnten landwirtichaft. lichen Bereinigungen und Berbanden ein besonderes Bahlrecht einräumt. Es wurde berborgehoben: Gine Kammer werde nur dann dem allgemeinen Berfrauen begegnen, wenn fie lediglich aus allgemeiner Bahl hervorgehe; es werde bei allen denjenigen, die diesen landwirtschaftlichen Bereinen und Berbanden nicht angehören, Migtrauen hervorrufen, wenn man den genannten Bereinen und Berbanden ein gemiffes Privilegium gebe. Es werde dadurch auch den Mitgliedern diefer Bereinigungen, soweit fie an den Generalbersammlungen oder Delegiertenversammlungen teilnehmen, und es werde unter Umftanden den Borftandsmitgliedern, denen allein unter Umftänden das Wahlrecht eingeräumt werden foll, ein mehrfaches Wahlrecht zuerkannt; beispielsweise seien die meisten Mitglieder des Landwirtschaftlichen Bereins auch Mitglieder diefer besonderen Bereinigungen und Berbande, und fo fonne es vorkommen, daß unter Umftänden ein einziges Mitglied ein vier-, ja fünf- und sechssaches Stimmrecht habe, und das wurde als unbillig bezeichnet. Demgegenüber wurde von anderer Seite erflärt: Es handele sich darum, daß hier gewissermaßen landwirtschaftliche Spezialiften eintreten. Dieje Bereine befaßten fich ja mit besonderen Zweigen der Landwirtschaft und erwürben fich da besondere Erfahrungen und Kenntniffe; es ware ein Berluft für die Landwirtschaftsfammer, wenn nicht auch diese Fachkenntnisse Bur Geltung famen. Die Großh. Regierung erflärte fogar, das Gefet verliere für fie gerade den Wert, wenn nicht diese Bertreter besonderer Bereinigungen, landwirtschaftlicher Fachvereine und Berbände, durch besonderes Wahlrecht berücksichtigt würden. Denn die allgemeine Bahl, die im übrigen maßgebend sein solle, werde möglicherweise eben doch den Erfolg haben, daß dadurch feineswegs alle Bertreter landwirtschaftlicher Interessen und alle landwirtschaftlichen Fachleute, auf deren Witwirfung fie Bert legen muffe, auch in entsprechender Beife in der Kammer vertreten würden.

Bei der Abstimmung über die Frage, ob das besondere Bahlrecht der landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbande gestrichen werden jolle, wurde der Antrag auf Strich dieses besonderen Bahlrechts abgelehnt. Dagegen wurde einem Bedenfen, das gegen diefes besondere Bahlrecht besonders ins Teld geführt worden war, in etwas Rechnung getragen: Es war nämlich gegen dieses besondere Bahlrecht insbesondere geltend gemacht worden, wenn man einmal diese landwirtschaftlichen Spezialvereine berücffichtigen wolle, dann fei es in feiner Beife gu rechtfertigen, daß man gerade die beiden größten landwirtschaftlichen Berbände nicht berücksichtigen, nämlich den Bauernverein und den Landwirtschaftlichen Berein. Gegenüber der Betonung, daß alle von der Regierung als zu berücksichtigend namhaft gemachten Bereinigungen und Berbande um deswillen mit besonderem Bahlrecht zu bedenken feien, weil fie landwirtschaftlichen Spezialaufgaben oblägen, murde hervorgehoben, daß das speziell auch beim Bauernverein gutreffe; diefer fei insbesondere ein fehr großer Konsumverein, der 3. B. im letten Sahr für mehr als 31/2 Millionen Konfumartikel vertrieben habe; so gut der Berband der Konsumvereine, der hier in Karlsruhe feinen Git habe, berücksichtigt fei, muffe ichon aus diesem Grunde natürlich auch der Bauernverein berücksichtigt werden, und ebenso der Landwirtschaftliche Berein, zumal, wenn man berücksichtige, daß der Bauernverein 59 000, der Landwirtschaftliche Berein 39 000 Mitglieder habe, Bahlen, die die anderen Bereinigungen und Berbande, die hier ein besonderes Bahlrecht befommen follen, in gar feiner Beise aufweisen fonnten. Diefen Bedenten ift dann, wie gefagt, bon einer Geite in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Beise Rechnung getragen worden, daß beantragt wurde: Es sollten in § 9 Absatz 1 die sett gedruckten Worte gestricken werden, also eine so allgemeine Fassung gewählt werden, daß auch der Bauernverein und der Landwirtschaftliche Berein zu den wahlberechtigten Bereinen gehören. Dieser Antrag ist dann angenommen worden, so daß die Jahl der in Betracht kommenden Bereinigungen künftig nicht 16, sondern mit diesen zweien 18 ausmachen würde.

11m zu § 6 zurückzufehren, habe ich dann hervorzuheben: Nachdem in der Kommission mit Mehrheit, mit 7 gegen 6 Stimmen, beschloffen war, daß die landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbande ein besonderes Bahlrecht befommen follten, murde von der Seite, die gegen dieses Wahlrecht gewesen war, der Antrag gestellt, daß Biffer 2 des § 6 gestrichen werde, daß also das früher beantragte Recht der Regierung, 4 Mitglieder ernennen zu dürfen, nicht eingeräumt werde. Ursprünglich war (mit Ausnahme eines Kommissionsmitgliedes) die ganze Kommiffion dafür, daß der Regierung dieses Recht in Biffer 2 eingeräumt werde, weil man gefagt hat, gewiffe allgemeine Grunde sprachen dafür und besonders fei zu berücksichtigen, daß, wenn die Landwirtschaftskammer Umlage erhebe, auch der ganze Domänenbesitz beitragspflichtig fei und daß der Staat ja auch die Rosten der Landwirtschaftskammer trage, und so sei es gerechtsertigt, daß auch dem Domänenbesit durch das Ernennungsrecht der Großh. Regierung ein gewisses Vertretungsrecht eingeräumt werde. Nachdem nun aber den landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbanden 8 Mitglieder eingeräumt waren, wurde von der anderen Seite, die gegen diese Einräumung war, beantragt, daß das Ernenmungsrecht der Regierung gestrichen werde, und es ift dann der Strich mit Mehrheitsbeschluß erfolgt.

Ebenjo ift beantragt worden, daß die 3 a h I der von Bereinigungen und Berbanden gu Bah. I e nd en, die die Erste Kammer auf 10 festaesest hatte, auf 8 herabgesett werde, ferner, daß die 3 ab I der aus allgemeiner Bahl hervorgehenden Mitalieder von 28 auf 32 Mitalieder erhöht werde. Alle diese Anträge find angenommen worden. Damit hatten wir also, wenn der Gesetsentwurf nach den Beschlüssen Ihrer Kommission zustande kommt, eine Landwirtschaftsfammer, bestehend aus 32 aus allgemeinen Bahlen bervorgegangenen Mitgliedern und 8 Mitgliedern, die von den landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbänden zu wählen find. Mit anderen Borten: Die von Bereinigungen und Berbänden zu Bählenden würden den vierten Teil der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder ausmachen, und es fonnten, fofern eine entsprechende Bestimmung in das Statut aufgenommen wird, noch 3 Mitglieder dazu kommen, die von der Kammer felbit zugewählt werden. Man ift feitens der Berren, die die Erhöhung der Bahl der durch unmittelbare Bahl zu Bählenden und die Ermäßigung der Bahl der von Bereinigungen und Verbänden zu Wählenden, sowie den Strich der von der Regierung zu Ernennenden beantragt haben, von der Erwägung ausgegangen, daß, wenn einmal den landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbanden ein besonderes Bertretungsrecht gewährt wird, das Berhältnis zwischen den aus unmittelbaren Bahlen bervorgegangenen und den von den Bereinigungen zu Bahlenden so gestaltet werden müsse, daß die aus unmittelbarer Bahl Servorgegangenen jedenfalls die überwiegende Mehrheit haben müffen. Diefer Standpunkt der Kommission wird viel für sich haben; es wird nicht zu leugnen sein, daß eine Landwirtschaftskammer nur dann vollem Bertrauen begegnet, daß fie vorhandenes Migtrauen nur dann beseitigen wird, wenn die Allgemeinheit in der Lage ift, wenigstens vier Fünftel der Mitglieder zu mahEs ist dann im § 6 bezüglich der Zuwahl in Abjat 2 eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Die Erste Kammer hat nämlich die Bestimmung
eingesügt, daß auch die Zuwahl auf 6 Jahre ersolge. Gemeint ist natürlich gewesen, daß die zuzuwählenden Witglieder für die laufende Wahlperiode zu wählen seien.
Da ihre Wahl aber erst beim ersten Zusammentreten der
Landwirtschaftskammer ersolgen kann und dieses erst
einige Zeit nach der Wahl stattsinden wird, wird die Dauer dieser Wahl nie volle 6 Jahre betragen. Es kann
auch sein, daß die Zuwahl erst 1 oder 2 Jahre nach Beginn
der Wahlperiode ersolgt, so daß die Mitgliedszeit des Zugewählten eine noch fürzere wird. Demgemäß ist eine
redaktionelle Nenderung in Absat 2 vorgenommen worben.

In diesen § 6 find noch zwei weitere Bestimmungen hineingenommen worden. Nach dem Borschlag der Gr. Regierung hätte alle 3 Jahre die Sälfte der Mitglieder austreten sollen. Demgegenüber wurde in der Kommisfion hervorgehoben, daß dieselben Gründe, die bei der Verfassungsrevision dafür sprachen und dazu führten, daß alle 4 Jahre eine Totalerneuerung der Kammer stattfindet, auch dafür sprechen, daß auch bei der Landwirtschaftsfammer eine Totalerneuerung alle 6 Jahre vorgenommen wird. Es fei nicht wünschenswert, daß jo oft gewählt werde, weil dadurch oft ein leidenschaftlicher Rampf hervorgerufen werde; es sei auch nicht zu befürchten, daß einmal lauter Neulinge in die Landwirtschaftskammer gewählt würden, sodaß die Erfahrung und Kontinuität der Geschäftsführung fehlen würde, denn erfahrungsgemäß würden immer viele bisherige Mitglieder wiedergewählt. Aus diesen Erwägungen wurde mit Zuftimmung der Großh. Regierung beichloffen, die Partialerneuerung zu streichen.

Endlich ist in § 6 noch eine Bestimmung aufgenommen worden, um eine Lücke im Gesetzentwurf nach der Richtung auszufüllen: wie foll es gehalten werden, wenn ein Mitglied im Laufe der Bahlperiode, sei es durch Tod oder Wegzug oder Ausschluß u. dgl. ausscheidet? Man hat sich dabei gesagt, im allgemeinen werde man eine Ergänzung durch Wahl vornehmen lassen müssen; wenn aber der Austritt erst kurz vor Schluß der Wahlperiode erfolge, so sei es nicht wünschenswert, daß man die großen Kosten und Vorbereitungen einer Wahl verursache. Die Kommission hat sich daher einmittig dahin geeinigt, daß, wenn das Ausscheiden der Mitglieder in den erften zwei Dritteilen der Bahlperiode erfolge, die Erfatwahl durch die Bähler des Wahlbezirks erfolgen folle, daß aber, wenn das Ausscheiden des Mitglieds erft im letten Dritteil der Wahlperiode erfolgt, die Erfatwahl durch die Landwirtschaftskammer felbst vorgenommen werde.

Bu § 8, der bom Erloichen der Mitglied. s d) aft handelt, waren in der Kommission zwei Anträge gestellt worden, und zwar zu Absat 2. Der Absat 2 bestimmt nach Fassung der Ersten Kammer, daß ein Mitglied, welches nach dem Urteil der Landwirtschaftstammer durch seine Sandlungsweise die öffentliche Achtung verloren habe, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausgeschlossen werden könne. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß das doch etwas weit gehe, und daß da unter Umftänden auch ein Migbrauch vorkommen könne, daß die Frage, ob ein Mitglied durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren habe, in Zeiten hochgehender politischer Leidenschaften ungünftig für einzelne Mitglieder ausgelegt werden könne. So wurde der Zusat



beantragt, daß die Betätigung politischer oder religiöser Meinungen niemals zu den Dingen gehöre dürfe, durch die jemand die öffentliche Achtung verliert. Die Großh. Regierung hat dringend gebeten, davon abzusehen, weil sie glaubte, es wäre eine bedauernswerte Auffassung und ein schlimmer Vorgang, wenn man es für möglich halte, daß deshalb ein Ausschluß erfolgen könne; so etwas sei nie vorgetommen, jo etwas werde wohl auch nie vortommen, und wenn eine derartige Bestimmung in das Gejet käme, jo würde sehr bald auch eine entsprechende Bestimmung für die Sandelskammer und für die Sandwerkstammer beantragt werden, obgleich ein Bedürfnis darnach nicht vorliege. Die Kommission hat sich dem Gewicht dieser Gründe nicht entzogen und hat, nachdem sie ursprünglich eine derartige Bestimmung aufgestellt hatte, den Strid diefer Ginichaltung beschloffen. Dagegen ift in dem zweiten Absat, dort, wo es jest heißt: "Der Borftand tann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Berfahren eingeleitet ift, vorläufig entheben", die Einschränfung eingefügt worden: "wegen einer mit Berluft der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten ftrafbaren Sandlung". Die Großh. Regierung hat eine Einwendung gegen diese Abanderung nicht erhoben.

Was den § 9 betrifft, so habe ich das Meiste bezüglich der Differenzpunkte bereits vorgetragen. Ich glaube aber hier noch hervorheben zu follen, daß bezüglich der Biffer 2, wo es sich um das Berfahren bei der Bahl durch die landwirtschaftlichen Bereinigungen und Berbände handelt, teilweise eine Neuredaktion vorgenommen worden ist. Die Großh. Regierung hat nämlich erflärt, fie beabsichtige, diesen Vereinen und Verbänden das Wahlrecht nicht etwa in der Beise einzuräumen, daß jedes einzelne Mitglied unter allen Umftänden wählen dürfe, sondern es solle das so gehalten werden, daß diese Bereinigungen und Berbande, sofern sie regelmäßige General- und Delegiertenversammlungen halten, auf ihren ordentlichen Tagungen de 28agt bornegmen tonnen. Finde aber eine ordentliche Tagung zurzeit der Wahl nicht statt, donn sei die Wahl durch das follegial zusammengesetzte Bertretungsorgan borzunehmen. Es wurde dann aus der Mitte der Kommiffion die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung beantragt, und auch mit Mehrheitsbeschluß angenommen. Das war auch der Grund, weshalb verschiedene Mitglieder der Kommission, die ursprünglich ebenfalls Bedenken gegen ein besonderes Wahlrecht der landwirtschaftlichen Bereinigungen ausgesprochen hatten, diese fallen gelaffen

Was die übrigen Bestimmungen betrifft, so haben sie zu keinen Differenzen Anlaß gegeben. Im § 10 ist bestimmt, daß die Landwirtschaftskammer ihren Witgliedern Entschädigungen gewähren kann: die Söhe der Säte bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Großh. Regierung. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Im § 11 ist bestimmt, daß sich die Laudwirtschaftskammer eine eigene Geschäftsordnung gibt. Auch das wird nicht beanstandet.

Im § 12 war seitens der Großh. Regierung beantragt, daß die aus der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten gemäß den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträgen aus der Staatschafse getragen werden sollen, und zwar auf Untweisung der Zentralbehörde. Es war weiter im Absat 2 vorgesehen, daß die Kammer nur dann das Umlagerecht solle ausüben dürsen, wenn sie eigene Beranstaltungen errichtet, die weitere Kosten verursachen. Demgegenüber hat sich die Erste Kammer auf den Standpunkt gestellt, daß die Landwirtschaftskammer auch die Kosten ihrer Errichtung und die Kosten ihrer Berwaltung selbst tragen solle, sie hat in dieser Richtung die Absäte 1 und 2 durch eine entsprechende

neue Bestimmung ersett. Die Großh. Regierung hat aber gebeten, man möge die Regierungsvorlage wieder herstellen. Ihre Kommission hat sich diesem Ansuchen gern unterzogen, weil sie auf dem Standpunkte steht, daß die Regierungsvorlage das Borzuziehende ist. Nach den Anschwungen Ihrer Kommission empsiehlt es sich nicht, daß die Landwirtschaftskammer vor vornherein Umlagen erhebt. Es würde das nur dazu beitragen, daß sie sich unpopulär macht, bevor sie auch nur in die Lage gekommen ist, etwas zu leisten. Erst mit der Zeit solle sie zur Erbebung von Umlagen schreiten. Demgemäß hat die Kommission beschlossen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Im übrigen habe ich als Berichterstatter zu Bemerkungen keinen Anlaß. Bei der Schlußabstimmung in der Kommission ist der Gesehentwurf in der Fassung, wie Sie diese aus der Anlage zum Berichte ersehen, mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Zur Minderstatter hat auch Ihr Berichterstatter gehört. Als Berichterstatter hatte ich gleichwohl die Pslicht, in der objektivsten Weise zu berichten, und ich glaube, dieser Pslicht treulich nachgekommen zu sein. (Sehr richtia!)

Belche Gründe die Minderheit bestimmt haben, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen, wird Ihnen im Verlause der Debatte aussiührlich vorgetragen werden, sei es von anderen Herren oder von mir. In meiner Berichterstattung glaube ich mich jeder Kritik des Beschlusses der Kommissionsmehrheit enthalten zu sollen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt:

"Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gejetes, die Landwirtschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Kommission die versassungsmäßige Zustimmung erteilen." (Beisall im Zentrum.)

Minifter bes Innern Dr. Schenfel: Der Bericht Ihrer Kommiffion und foeben ber Berr Berichterftatter haben in ausführlicher Darlegung die Grundgebanten treffend gefennzeichnet, die diesem wichtigen Gesethentwurf über bie Landwirtschaftstammer gu Grunde liegen. Ebenfo treffend hat ber Berr Berichterftatter auch bie Meinungsverschiedenheiten hervorgehoben, die in Bezug auf einzelne Boridriften des Gefetes hervorgetreten find, und in objettiber Beife hat er bie Grunde bargelegt, bie in biefer binficht nach ber einen ober anderen Richtung in ber Rommiffionsberatung geltend gemacht worden find. 36 dante Ihrer Rommiffion und namentlich bem herrn Berichterftatter für biefe objektive Behandlung bes Gefetentwurfes und ber babei bervorgetretenen Differengpuntte; auch beshalb schulde ich Dank, weil baburch nicht blos mir, sondern auch Ihnen langere Ausführungen von Seiten bes Regierungstifches erfpart werben.

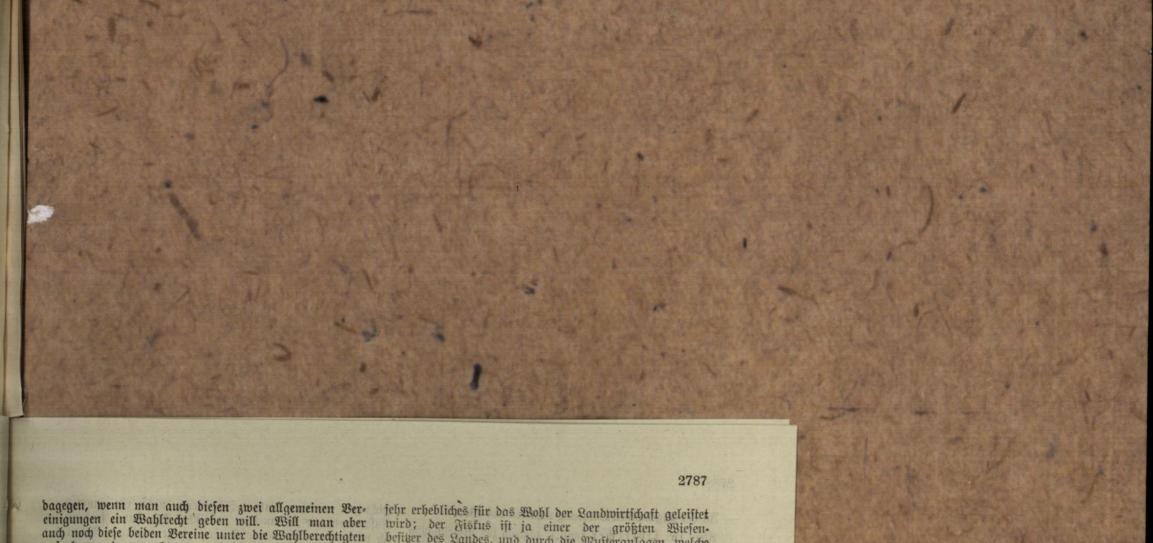
36 will nur auf basjenige ju fprechen fommen, worauf es ber Grogh. Regierung gang befonders antommen muß. Bor allem ift hervorzuheben, baß es ber Großh. Regierung ungemein munichenswert ift, wenn jest endlich einmal bie Frage ber Errichtung einer Intereffenvertretung für bie Landwirticaft bauernd gefetlich geregelt wird. Die gefegliche Regelung empfiehlt fich aus verschiedenen Rudfichten, namentlich im Sinblid barauf, daß bereits bie anderen großen Berufsgruppen, Gemerbe, Induftrie und Sandel eine folche gefetliche Intereffenvertretung haben; mit Rudficht auf die minbeftens gleich: ftehende Bichtigfeit der Landwirtschaft ift es eine Forderung ber Billigfeit und ber Gerechtigfeit, bag nunmehr auch bie Landwirtschaft eine folche Intereffenbertretung auf bauernder gefetlicher Grundlage erhalt. Aber auch beshalb ift bies fehr munichenswert, weil in der Berfaffung und in bem Gefet über die Landtagsmahlen ausbrudlich vorgesehen ift (freilich mit bem Borbehalt für die 3mifchenzeit), es folle als mahlberechtigt zur Erften Rammer eine

ichaftstammer, geschaffen werden. Die Großh. Regierung hat es baher für ihre Pflicht erachtet, burch die Borlage eines folden Gefetentwurfes bafür zu forgen, baß bas erfüllt wird, was im Landtagswahlgeset hinfichtlich ber Schaffung einer folden Berufsbertretung ber Land= wirtschaft vorgesehen ift. Falls es nicht gelingen follte, auf biesem Landtag durch ein fich entgegenkommendes Zusammenwirken ber einzelnen Faktoren ber Gesetzgebung und ber berichiedenen Gruppen ber Rammermitglieber ein Bejet über die Errichtung ber Landwirtschaftstammer gu ftande zu bringen, fo wird die Großh. Regierung jedenfalls das beruhigte Bewußtfein bavontragen, bag fie ihrerseits alles bagu getan hat, um eine fachent= fprechende gefetliche Grundlage für bie Berufsverire= tung ber Landwirtschaft zu schaffen. Sie wird bann eben, wenn nichts zustande kommen follte, basjenige, mas in diefem Gefete gur Berftartung der landwirtschaft= lichen Berufsvertretung vorgeschlagen wird, auf andere Beife herbeizuführen fuchen, namlich burch eine Menberung ber landesherrlichen Berordnung über bie Bufammenj etzung des Landwirtschaftsrats, der dann im Berordnungs= wege zu einer Landwirtschaftskammer auszubilden ware. Es ift ja gewiß nicht leicht, bem Gefet über bie Er-richtung einer Landwirtschaftskammer eine folche Faffung ju geben, daß alle brei gesetgebenben Fattoren, bie Erfte, die Zweite Rammer und die Großh. Regierung, aus bollem Bergen bem Gesethentwurf gustimmen konnten. Wir haben das gesehen, als bor vier Jahren folder Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt worden ift und als er damals das Schickfal erlitten hat, welches ber Herr Berichterftatter vorhin geschildert hat. Wenn etwas zustande tommen foll, so bedarf es eben seitens ber verschiedenen Fattoren ber Gesetgebung und seitens der verschiedenen Gruppen, die in Diefem Saufe mitzuwirten haben, jener ftaatsmannifden Gefinnung, Schluß des Landtags befonder hervorleuchtend (Große Beiterfeit) in unseren gesetgebenben hervorzutreten pflegt, jener ftaatsmannischen Gefinnung, aufgrund beren es auch auf anderen Gebieten, namentlich auf bem Bebiete ber Steuergesetzgebung, gelingen wird, in diesem Landtag etwas zu schaffen, was unserm Lande bauernd zugute kommt; es ift bas jene staatsmannische Gesinnung, die sich sagt: man kann bei einer berartigen verwickelten Materie nicht alles burchseben, was man grundfatlich fur munichenswert halt, fonbern man muß in einer Angahl von Beziehungen auch ben Anderen etwas nachgeben und gufrieden fein, wenn im großen und gangen etwas geschaffen wird, was ben Berhaltniffen und ben Bedürfniffen bes Lebens entspricht.

Much die Großh. Regierung muß einen Teil biefer ftaatsmännischen Gefinnung jest am Schluffe bes Landtags inbezug auf biefes Landwirtschaftstammergefet betätigen, wenn ihr Bunich erfüllt werden foll, baß eine Landwirtschaftstammer auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werbe. Sie hat ichon von vornherein verschiedene Bebenten gurudbrangen muffen, als fie auf ber Grundlage, wie fie in bem Gesetsentwurf enthalten ift, die Land-wirtschaftskammer aufbaute. Ein solches Bebenken war barin gelegen, bag ber weitaus größte Teil ber Landwirtschaftstammer in Butunft burch bas birette allgemeine und geheime Bahlrecht fämtlicher Berufs-landwirte gewählt werden foll. Die Regierung hat nicht verfannt, daß diefes allgemeine gleiche birette Bahlrecht ber Berufslandwirte einer in Gubbeutschland und in unferm Lande ftart verbreiteten öffentlichen Strömung entspricht, ber Biberftand gu leiften, es fich in biefem Falle wohl faum gelohnt hatte. Sie hat daher von vornherein mit Ueberwindung jener Bedenken sich bagu

lichen auf der Grundlage dieses gleichen diretten Bahl-rechts aufgebaut werde. Aber die Regierung konnte sich babei boch nicht verhehlen, daß sich in dem Falle, wenn bie Landwirtschaftskammer lediglich burch bie birekte und allgemeine Bahl ber Berufslandwirte zusammengesett würde, dabei unter Umftanden immerhin erhebliche Lücken in ber Busammensetzung biefer wichtigen Berufsvertretung ergeben könnten. Es besteht immerhin die Besorgnis, daß bas quantitative Moment, bas Moment ber Maffe, gu fehr jum Ausbruck gelangen fonnte, namentlich bei gewiffen politischen Strömungen, die eben überall, wo das allgemeine und birekte Wahlrecht herrscht, zutage fommen muffen. Die Regierung mußte in Betracht ziehen, daß bei biefer Wahlart bie Landwirtschaftstammer unter Umftanden nicht bas fein wurde, was man in erfter Linie von ihr munichen und vorausseten muß, daß fie vielleicht doch nicht das volle und richtige Spiegelbild aller qualitativen Rrafte, aller großen Gruppen und Zweige ber Landwirtschaft und Forstwirtschaft barftellen würde. Deshalb hat fich die Regierung von vornherein gesagt, es sei nötig, das eine wenn auch nicht fehr fräftige Korrektur bieses allgemeinen birekten gleichen Wahlrechts ber Bernfslandwirte in bem Gefete felber angebracht werbe, nach einem Borgange, ber bei der Zusammensetzung der Sandwertstammer mit Buftimmung aller bem fleingewerblichen Berufe ange-hörigen Männer mit Erfolg ftattgefunden hat. So tam bie Regierung in dem Entwurf zu dem Borschlage, daß unter den 28 Männern, die als die Berufenen bes allgemeinen gleichen biretten Bahlrechts ber Berufslandwirte in der Landwirtschaftstammer erscheinen, auch noch eine Anzahl weiterer Mitglied er von benjenigen Bereinigungen gewählt werben folle, welche seither, unter Aufwendung erheblicher Mittel, bedeutendes für bie Fortentwicklung ber Landwirtschaft in ihren einzelnen Zweigen geleiftet haben. Es find acht berart burch bie Spezialvereinigungen der Landwirtschaft zu Bahlende in bem Regierungsentwurf vorgesehen. Diese Bahl ift mit gutem Recht festgesett; benn bie Bahl biefer Spezialvereinigungen ift 16 und wird voraussichtlich, ich bente nur an die Vertretung Forstwirtschaft, beständig wachsen. Die Erste Rammer hat diese Bahl auf 10 hinaufgesett. Die Großh. Regierung muß wunschen, daß in der Borschrift des Entwurfs, wonach zu ben 28 durch das birette gleiche geheime Bahlrecht Gewählten noch eine Angahl durch die landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen Bewählte hingutreten foll, unter bie Bahl von acht, die die Regierung bei der Bahl ber Spezialvereinigungen für das Mindeste hält, nicht heruntergegangen wird.

Nun fann ich ber Kommiffion nur bafur Dant fagen, baß sie im großen und ganzen basjenige hat bestehen laffen, was im Entwurf als Korrektur bes allgemeinen Bahlrechts ber Berufslandwirte vorgeschlagen wird und was zugleich eine verdiente Anerkennung für bie um unfere Landwirtschaft und ihre einzelnen Zweige fo verdienten Spezialvereinigungen barftellt. Immerhin aber hat Ihre Rommiffion doch eine fehr bebeutende Menberung baran vorgenommen, indem fie nämlich vorschlägt, daß außer ben Spezialvereinigungen auch die großen allgemeinen Bereinigungen unferer Landwirte, nämlich einerfeits ber landwirtschaftliche Berein mit feinen 39000 Mitgliedern, andererfeits ber Bauernverein mit feinen 59000 Mitgliedern im Rreife biefer Bereinigungen ebenfalls ein Bahlrecht haben follen. Die Großh. Regierung halt bies zwar nicht fur notwenbig, weil fie glaubt, daß die Beftrebungen, die biefe beiben allgemeinen Bereinigungen jur Forderung unferer Landwirtschaft haben, fich schon bei ben allgemeinen Bahlen hinlänglich bei einer großen Bahl von Ranbibaten gur Geltung bringen werden. Gie ift aber grundfählich nicht



bagegen, wenn man auch biesen zwei allgemeinen Bereinigungen ein Wahlrecht geben will. Will man aber auch noch diese beiden Bereine unter die Wahlberechtigten ausnehmen, dann geht es nach Ansicht der Regierung nicht an, daß nach dem Borschlag Ihrer Kommission die Zahl, die von der Ersten Kammer für die von den Bereinen zu Wählenden sestgesetzt worden ist, die Jahl zehn, auf acht heruntergesetzt werde. Das würde zur Folge haben, daß die Abgeordnetenzahl der Spezialvereinigungen, die in Hose von acht zu Wählenden von der Regierung in Aussicht genommen worden ist, nunmehr auf sechs herabgesetzt würde. Weder die Großh. Regierung, noch, wie ich voraussehen kann, die Erste Kammer würde eine derartige Beschneidung des Wahlrechtes unserer landwirtschaftlichen Bereine, welche seither die größten Opser sitr die Fortentwicklung der Landwirtschaft gebracht haben, hinnehmen, und ich sürchte, daß, wenn Sie diesen Kommissionsvorschlag stehen lassen, wenn gleichzeitig die zwei allgemeinen Bereinigungen als wahlberechtigt hinzugenommen und gleichzeitig die Zahl der zehn in dieser Weise zu wählenden Mitglieder auf acht gemindert wird, das Zustandesommen des Gesetzes, namentlich seitens der Ersten Kammer, aber auch seitens der Regierung, sehr ins Unsichere gesetzt wird.

vesent=

Wahl=

te fich

wenn

dirette

gefett

cten in

etung

s, daß

e, zu ei ge=

o das

mmen

iehen,

mmer

an in

mug,

chtige Frup-

schaft

nicht

reften

desette

r bei

Bu=

ange=

tam

baß

3 all=

wirte

eine

Ber=

ither,

für

Die

lende

I ist

ezial=

bente

dsen.

esett.

Vor-

refte

nzahl

Ge-

acht,

ngen

igen,

tehen

einen

und

die

e fo

rhin

Aen=

lägt,

Mge=

iner=

einen

ein Ver=

Die

ndig,

iden

and=

hlen

nicht

Die zweite Aenderung, die nach dem Kommissionsentwurfe vorgeschlagen wird, besteht darin, daß der Gr. Regierung die Befugnis, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu er nennen, nunmehr genommen werden foll, und daß als Erfat für diese vier Mitglieder die Zahl derjenigen, die durch das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht zu wählen wären, von 28 auf 32 erhöht wird. Auch gegen diese Bestimmung hat die Großh. Regierung die allergrößten Bedenken. Sie erachtet die Wahl einiger Mitglieder durch die Regierung in die Landwirtschaftsfammer als einen durchaus zwedmäßigen Regulator gegenüber den allgemeinen direften Bahlen. Es ift durch aus gerecht und billig, daß gerade bei der landwirtschaftlichen Berufskörperichaft auch die Regierung die Befugnis erhält, eine Angahl von Mitgliedern zu ernennen. Schon in den Landwirtschaftsrat werden sechs Mitglieder seitens der Großh. Regierung ernannt; es ift das ein gutes Sechstel fämtlicher Mitglieder des Landwirtschaftsrates. Sier für die Landwirtschaftskammer wird nur die Ernennung bon vier Mitgliedern vorgesehen; es ift das nicht gang ein Behntel fämtlicher Mitglieder. Wenn die Gr. Regierung in Anspruch nimmt, daß ihr das Recht gewährt wird, einige Mitglieder in die Landwirtschaftsfammer zu mählen, so hängt das damit zusammen, daß der badische Staat der größte Forst- und Landwirtschaftsbefiter im Großherzogtum ift. Er ift es namentlich, der muftergilltig für das Land feine Forften betreibt und gleichzeitig auch durch seine Beamten die Forsten der Gemeinden und Körperschaften betreiben läßt. Run ift ja bei dem allgemeinen gleichen direkten Bahlrecht gar keine Gewähr gegeben, daß hierbei die jest ebenfalls durch die Landwirtschaftskammer zu vertretende Forstwirtschaft die erforderliche Bertretung in der Landwirtschaftskammer findet. Aber auch insofern hat die Regierung einen Anspruch darauf, daß ihr die Wahl einiger Vertreter in die Landwirtschaftskammer eingeräumt werde, weil es in unserem Staate im Unterschiede von den preußischen Provinzen Sache der Großh. Regierung ift, auf Grund der großen Mittel, die ihr der Landtag immer in freigebiger Beife dafür zur Berfügung gestellt hat, die Landwirtschaftspflege auszuüben; aber weil die Regierung in diesem Umfange die Landwirtschaftspflege ausübt, sollte ihr auch das Recht gegeben werden, einige Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Endlich fommt hierfiir auch in Betracht, daß auch auf dem Gebiete ber eigentlichen Landwirtschaft auf den Staatsgütern

jehr erhebliches für das Wohl der Landwirtschaft geleistet wird; der Fiskus ist ja einer der größten Wiesenbesiger des Landes, und durch die Musteranlagen, welche die Domänenverwaltung auf ihren Wiesen hergestellt hat, ist eine Fülle von Anregungen auch sür andere Besitzer gegeben worden. Das gleiche gilt, obwohl hier in besichränkterem Umfange, auch sür die Rebenanlagen; auch in dieser Beziehung hat die Großh. Regierung mit ihren Musterwirtschaften, namentlich am Bodensee, anerkannt Gutes geseistet.

Aus diesem Grunde möchte ich es geradezu als eine Art von Mißtrauen bezeichnen, wenn der Regierung nicht auch wieder in Bufunft, wie fie das feither für den Landwirtschafterat tun konnte, so auch für die Landwirtschaftskammer die Befugnis eingeräumt würde, einige Mitglieder (vier find im Gesetze nur vorgesehen) zu ernennen. Diese vier Mitglieder würden ja bon der Regierung nur ernannt als von ihr auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft als besonders fach verständig anerkannte Perfonlichkeiten. Mit der Ernennung würde jedes Band in bezug auf die Regierung aufhören; nachdem sie einmal ernannt und für seche Sahre Mitglieder der Landwirtschaftskammer geworden find, würden sie als selbständige Persönlichkeiten, frei von jeder Abhängigkeit gegenüber der Regierung, wie bie übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, dort zum Bohle der Land- und Forstwirtschaft zusammenwirken

Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, noch in diesen beiden Punkten den Anschauungen der Regierung mehr, als dies nach den Kommissionsvorschlägen geschehen ist, entgegenzukommen. Wenn dies geschieht, so ist zu hoffen, und wir hoffen ja wohl das alle, daß dieser Gesetenkwurf in Uebereinstimmung der beiden Kammern und der Regierung zustande kommen wird.

Im übrigen ist ja die Regierung nicht ganz ohne Bedenken, sowohl in bezug auf das, was von der Ersten Kammer beschlossen worden ist, als auch auf das, was von der Kommission der Zweiten Kammer beantragt wird. Sie nuß aber auch auerkennen. daß im großen und ganzen auch bei diesen Bestimmungen das Bestreben leitend war, zusammen mit der Regierung und dem anderen Hause das Zustandekommen des Gesetzes zu sördern; deshalb hat die Regierung die Bedenken, die sie in einigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung, hatte, zurückgestellt, und kann sich im ganzen mit demjenigen, was Ihre Kommission nach reissicher und eingehender Arbeit vorgeschlagen hat, einverstanden er-

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Bunachft werben folgende Untrage mitgeteilt:

1. Antrag ber Abgg. Dr. Obfircher, Dr. Seimburger und Sanger:

Hohes Haus wolle beschließen, in § 6 die Ziffer 2 wieder herzustellen und im zweiten Absatz nach den Worten "die Wahl" einzuschalten "und Ernennung".

2. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Seimburger und Sanger:

Sobes Saus wolle beschließen, in § 9 Biffer 1 erster Absah am Schluffe ftatt "32" zu fegen "28".

3. Antrag ber Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Heimburger, Eichhorn und Sanger:

Hohes haus wolle beschließen, in § 9 Biffer 2 im zweiten Sate bes Absat 1 ftatt "8" zu feten "10".

Abg. Dr. Obfircher (natl.), zugleich zur Begründung ber erwähnten Antrage: Rach bem Berlaufe ber Rommiffionsberhandlungen, nach bem, mas aus ben Berhand= lungen ber Erften Rammer zu erfeben war, und nach ben Erflarungen, die wir foeben aus bem Munde bes Berrn Minifters bes Innern gehort haben, fonnte es faft verfrüht icheinen, ben burch bie Landwirtichaftstammer abzulöfenden Organisationen, welche fich bie Pflege ber landwirtschaftlichen Intereffen gur Aufgabe gemacht haben, in diefem Augenblide einen Rachruf zu widmen. Da ich aber die hoffnung nicht aufgegeben habe, daß bas Gefet aus unseren heutigen Beratungen in einer Form hervor= geht, die die Buftimmung ber beiben anderen gefeggeben= ben Fattoren finden wird, fodaß wir uns mit bem Gefebentwurf nicht noch ein weiteres Mal zu befaffen haben werden, halte ich es boch für angebracht, wenigftens in gang furgen Worten ben icon genannten Organisationen ein Wort zu widmen.

Es ift aus ber Regierungsvorlage, die vor vier Jahren bem Landtage gemacht worden ift, zu ersehen, in welcher Beife feit fast 100 Jahren in unserem babifchen Lande von Regierungsseite aus für die Pflege der landwirt-ichaftlichen Interessen gesorgt worden ift. Es ist dort die Befdichte bes Landwirtschaftlichen Bereines in allen verschiedenen Stadien der Entwickelung, von jenem Landesverein, ber im Jahre 1819 in Ettlingen gegrundet worden ift, bis jum Landwirtschaftsrat, der seine Ent-ftehung auf das Jahr 1891 zurückführt, dargestellt, und wir tonnen aus jener Geschichte erseben, bag ber babifche Staat, die babifche Regierung allzeit barauf bebacht mar, die landwirtschaftlichen Interessen in ihre Fürsorge zu nehmen und unter Zuhilfenahme von privaten Organis fationen, aber unter weitgehender Unterftutung biefer Drganisationen ber Bevölkerung mit Rat und Tat fordernd und anregend gur Seite gu fteben. Es ift in jahrzehntelanger Arbeit gelungen, einen großen Erfolg aus biefer Arbeit hervorzubringen, und, wenn es der Landwirtschaft in Baden gelungen ift, über die nun ja gludlich überftanbenen fcwierigften Beiten hinweggutommen und insbesondere auch jenes gefürchtete Futternotjahr ohne un= auslöschbare Schaben zu überfteben, so ift bas zu ver= banten einmal allerbings ber fortschrittlichen Gefinnung in unferer landwirtschaftlichen Bevölferung, bann aber ber anregenden, fordernben, helfenden Tatigfeit ber Großh. Regierung und ber im Lande beftehenden landwirtschaftlichen Bereinigungen. Durch bas Busammenarbeiten von Regierung und biefen Bereinigungen ift unfere landwirtichaftliche Bevölkerung erzogen worden zu bem Bewußtfein, baß bas Busammenschließen ber Einzelnen notwendig ift, um die Intereffen der Gesamtheit sowohl wie die Intereffen ber Einzelnen gu fordern. Die Erziehung gum Ge= noffenschaftsmefen ift in biefer Arbeit ber Regierung und ber landwirtschaftlichen Bereinigungen gutage geforbert worden, und wir wiffen ja, in wie fruchtbringender Beife bas landwirtichaftliche Genoffenschaftswesen in unferem Lande blüht.

Durch das emfige Arbeiten der Regierung und der landwirtschaftlichen Bereine ist aber auch noch ein anderes Moment gezeitigt worden, welches ich überaus hoch einschäße, das ist die Erziehung ung unferer staat lichen Berwaltungsbeamten bazu, daß sie Interesse gewinnen für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Betriebe und dadurch ermöglichen jenes innige Berwachsen der Bezirksbeamten mit der Bevölkerung ihrer Bezirke, jenes in niges Berwachsen der Berwaltungsbeamte auch auf anderen Gebieten als dem der landwirtschaftlichen Interessensoren

wichtiges erreichen will. Ich meine nicht ein inniges Zusammenschließen etwa in politischer Beziehung, sondern ich meine das Zusammenschließen zu gemeinsamer Arbeit im Interesse der Landeskultur und in allen wirtschaftlichen Fragen, und wenn in unserem Lande der Berwaltungsbeamte heute einen so weitgehenden Einfluß auf die Bevölkerung seiner Bezirke hat, so ist es ganz wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß unsere Berwaltungsbeamte es verstanden haben, sich der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen mit all ihrer Kraft hinzugeben und zu widmen.

Darum würbe ich es im Intereffe bes großen Bangen, im Intereffe einer fruchtbringenben Tätigkeit unferer gefamten inneren Berwaltung auf bas außerfte beklagen, wenn durch die Schöpfung einer Landwirtschafts-kammer in diesem innigen Zusammenhang zwischen den Berwaltungsbeamten und der Bezirksbevölkerung eine Menderung etwa bahin eintreten würde, bag ber Berwaltungsbeamte von feiner bisherigen Tätigkeit im Interesse der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen sich zurückziehen würde. Ich hoffe und wünsche, daß diese Landwirtschaftskammer zu Stande kommt, ich hoffe und wünsche aber, daß die Berwaltungsbeamten aus der Existenz dieser Korporation nicht den Schluß herleiten, daß sie nun die Hände zurüchalten von der Pflege der landwirtschaftlichen Intereffen. Schon barum halte ich für überaus wichtig, daß die pflegende Tätigfeit der Regierung in landwirtschaftlichen Fragen erhalten bleibt, baß bie Landwirtschaftskammer neben biese pflegende Tätigkeit der Regierung ihre Tätigkeit sest nicht als eine Konkurreng= tätigfeit sondern als eine Paralleltätig. teit. Ich würde beshalb auch beklagen, wenn die Ent-wicklung der Landwirtschaftskammer etwa dabin führen wurde, was in bem gebruckten Bericht auf Seite 12-13 als gesetzlich möglich, vielleicht als erwünscht hingestellt ift, daß die Landwirtschaftskammer die im Lande vorhandenen landwirtschaftlichen Bereine fich angliebern un fie baburch loslofen wurde von ber Regierungs= und Berwaltungstätigfeit. Dann wurde bas Band, von bem ich eben gesprochen habe, zwischen Regierungsbeamten und Bevölkerung gelöft, ober wenn nicht gelöft, so boch wenigstens in wesentlicher Beziehung gelockert werben. Ich bin also der Meinung, es ist das allgemeine Interesse, zu fordern, daß die landwirtschaftlichen Bereine in ihrem bisherigen Bestande erhalten bleiben, und bag bie Grofh. Reg. nach wie vor wie ben anderen Bereinigungen, so auch den landwirtschaftlichen Bereinen ihr Wohlwollen in ungehindertem Mage erhalt. Ich fage: wie den anderen Bereinigungen; ich weiß ja, daß die Großh. Regierung allen im Lande vorhandenen landwirtschaftlichen Intereffenforporationen ihr volles Wohlwollen wibmet, soweit bie Tätigfeit biefer Bereine auf bem wirtschaftlichen, auf bem Landestulturgebiet liegt.

Benn man fo von ber bisberigen Tätigkeit ber landwirtschaftlichen Bereinigungen fpricht, und wenn man daneben, wie ich es tue, anerkennt, daß auch ber Landwirtschaftsrat in überaus förderlicher Beise tätig war und feiner Aufgabe gerecht geworden ift, die Regierung in ihrer Tätigfeit jum Beften ber Landwirtschaft angeregt und geförbert hat, bann muß man ja eigentlich bie Frage stellen, warum benn überhaupt eine Aenberung der bestehenden Berhaltniffe, warum benn die Ginrichtung einer Landwirtschaftstammer nötig fei? Welche Berhältniffe zu ber Forberung ber Ginrichtung einer Landwirtschaftstammer geführt haben, ift ja ohne weiteres jedermann flar. Wenn wir im babifchen Land für uns gang allein waren, bann wurde ber Ruf nach ber Errichtung einer Landwirtschaftstammer in ben letten Jahren wahrscheinlich überhaupt nicht an den Tag gekommen fein. Es ift die Entwicklung ber Berhaltniffe in ben



anderen beutschen Bundesstaaten, die diese Forderung gezeitigt hat. Nachdem in Preußen und in Württemberg eine berartige Einrichtung besteht, nachdem sie in Hessen beabsichtigt und man in anderen Staaten am Berke dazu ist, war es ja begreislich, daß auch die badische landwirtschaftliche Bevölkerung dahin belehrt werden konnte, daß auch für sie eine Landwirtschaftskammer notwendig sei. Es ist weiter dazu gekommen, daß die anderen großen wirtschaftlichen Gruppen gesetzlich organisert worden sind, ich meine Handel und Industrie in der Handelskammer, das Handwerk in der Handwerkerstammer. Dem Zug der Zeit solgend, sind auch wir allmählich zu der Meinung gekommen, es sei die Errichtung einer Landwirtschaftskammer nicht mehr zu umgehen.

rn

ft=

uf

nt=

18=

id=

en

n,

ge=

n,

en

ne

er=

ich

ese

er

n, b=

ct=

ng

13

m

en

ch

ih.
ich
je=
en

ie

er

Gewiß hat bazu auch die Erwägung beigetragen, daß der Landwirtschaftsrat, so förderlich auch seine Birksamkeit war, doch nicht auf einer genügen der breiten Basis ruht, daß unter allen Umständen eine Ausbau dieser Interessenforporation, insbesondere nach der Richtung einer Erweiterung ihrer Basis notwendig geworden wäre, sodaß die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung die Berechtigung haben müsse, Vertreter in diesen Landwirtschaftsrat zu entsenden. Die Entwicklung anderwärts, die bisherige Konsiguration des Landwirtschaftsrates haben es also dahin gebracht, daß heute im badischen Landtag, im badischen Bolke, die Forderung nach einer Landwirtschaftskammer als eine begründete allgemein anerkannt werden muß.

Machdem der Regierungsentwurf in der Ersten Kammer beschlossen und dann von diesem Hohen Hause einer Kommission überwiesen worden ist, sind wir in der Kommission an die Beratung herangetreten, alle erfüllt von dem dringenden Bunsche etwas zu Stande zu bringen; kein einziger unserer Beschlüsse hat etwa den Hinkergedanken gehabt, dem Gesetze den Fuß zu stellen, es am Biderspruch der Ersten Kammer oder der Großt. Regierung der von uns vorgeschlagenen Fassung gegenzüber zum Scheitern zu bringen. Aber mit einer gewissen Aengstlichkeit bieten wir, Ihre Kommission, das Kind unserer Arbeit Ihrer Beschlußfassung dar. Denn der Gesehentwurf ist in der Kommission nur mit 7 gegen 6 Stimmen zur Annahme gelangt — und auch die 7, die ihr Ja gesprochen haben, sind nicht in aller und jeder Beziehung von der Kommission hervorgegangen ist.

Nachdem der Herr Berichterstatter Ihnen ja bekannt hat, daß er bei der Schlußabstimmung mit der Minorität gestimmt hat, daß er also die Aufgabe übernehmen mußte, vor Ihnen einen Entwurf zu vertreten, mit dem er selbst nicht einverstanden war, mit dem er so wenig einverstanden war, daß er den Entwurf in der Gesamtsheit verwirft so ziemt es sich durchaus, ihm gegenüber anerkennend auszusprechen, daß er der Aufgabe, die als eine schwierige zu bezeichnen ist, in vollster Weise gerecht geworden ist; denn objektiv, den Stimmungen der Kommission nach allen Seinen hin Rechnung tragend, war die mündliche Berichterstattung, wie wir sie vorhin vernommen haben.

Ich sage: nur mit einer gewissen Aengstlichkeit bringen wir das Kind unserer Arbeit hier in das Plenum der Kammer herein, weil in der Kommission nur die schwache Mehrheit vorhanden war. Die Aengstlichkeit muß sich erhöhen, wenn wir daran denken, daß unter Umständen die Erste Kammer an den Aenderungen, die wir an dem Entwurse vorgenommen haben, so weitzgehend Anstoß nehmen könnte, daß sie daran das Gesetz würde scheitern lassen. Und die Aengstlichkeit wird nicht vermindert, sondern sie wird weiter erhöht, wenn wir daran denken, was vorhin der Herr Minister des Innern

— wie ich besonders hervorheben muß — allerdings in ber staatsmännischen Beise geäußert hat, die am Schlusse bes Landtags auch die Großh. Regierung an den Tag zu legen pflegt (heiterkeit).

Es ergibt sich aus all biesen Erwägungen die dringende Notwendigkeit, daß jeder Teil ein Stück von dem, was er gerne in den Gesehentwurf hineingebracht hätte, aufgibt, und mit versöhnlichem, nachgiedigem Sinn an die Arbeit herantritt. Das gilt von uns hier in diesem Hohen Hause; das möchte ich aber auch der Hohen Ersten Kammer, dann insbesondere auch der Froßh. Regierung zurufen.

Um ben beiden andern Faktoren der Gesetzgebung die Annahme des Gesetzentwurses zu erleichtern und dadurch die Möglichkeit des Zustandestommens des Gesetze herzustellen, habe ich mir erlaubt, mit einigen anderen Herren zusammen dem Hohen Hause die drei Anträge vorzulegen, die vorhin der Herr Präsibent vorgelesen hat; und ich bitte, daß die Herren Kolslegen den Anträgen auch zustimmen.

Es könnte ja auffallen, daß die Differenzpunkte, die aus der Berichterstattung, und die auch aus meinen Anträgen hervorgehen, sich alle beziehen auf die Zusammensetzung der künftigen Landwirtschaftskammer und auf die Wahlkreiseinteilung, und wir müssen uns wohl hüten, eine Bermutung, die aus dieser Tatsache draußen im Lande wohl ab und zu entstehen könnte, nicht weiter auskommen zu lassen: die Bermutung nämlich, daß dabei vielleicht auch andere Gründe als nur die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen maßgebend gewesen sein könnten.

Benn man eine berartige wirtschaftliche Interessenvertretung durch Gesetz organisieren will, so muß man sich besonders davor hüten, daß man schablonenhaft, rein formell diesenigen Forderungen hierher überträgt, die jetzt in unserem badischen Lande erfüllt sind, und die Jahrzehntelang so viel Austebens im Lande hervorgerusen haben: die Forderungen, die man an die politische Organisation, an die politische Bertretung der Bevölkerung unseres Landes gestellt hat.

Man muß sich aber auch davor hüten, einzelne Bestimmungen aus ben Gesetzen, die über dieses Gebiet in andern deutschen Bundesstaaten erlassen worden sind, hierher zu übertragen, ohne dabei zu berücksichtigen, wie im Ganzen jene Bestimmungen der andern Bundesstaaten beschaffen sind. Nur Einzelnes herauszugreisen, ohne das Ganze zu übeesehen, wäre sehlerhaft und lückenhast. Ich glaube, wir können diese Interessenstorporation für unser badisches Heimatland nur schaffen, indem wir rein nur unsere badischen Bedürfenishem wir insbesondere auch berücksichtigen, in welcher Beise bisher in Baden sür die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen gesorgt war.

Ich glaube, man muß fordern, daß diese Landwirtschaftskammer in der größten Zahl ihrer Witglieder nur aus allgemeinen direkten und geheimen Wahlen der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgeht. Aber da wir es mit einer Interessenforporation zu tun haben und da eben das Interesse der Landwirtschaft fordert, daß alle diesenigen Kräste, die die Garantie bieten, das Beste der Landwirtschaft sördern zu können, in der Landwirtschaftskammer vertreten sind, so müssen wir dasür sorgen, daß auch solche Personen unabhängig von dem Ausgang einer Wahl auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts in die Landwirtschaftskammer hereinzeberacht werden; und zu diesem Zwecke sind dreierlei Wege vorgesehen:

Einmal sollen Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden Bertreter landwirtschaftlicher Bergeinigungen — "Spezialisten", wie es in dem gedruckten Berichte heißt — diejenigen, die durch ihre disherige Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten haben in der Pflege einer gewissen Spezialität der landwirtschaftlichen Interessensorderung. Der zweite Beg, um solche Männer in die Landwirtschaftskammer hinem zu bekommen, ist der der Ernennung durch die Großh. Regierung und der britte Beg ist der der Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer selbst. Ich habe schon gesagt, die direkt Gewählten müssen in der Ueberzahl sein, die anderen alle zusammengen om men in der Minderzahl. Das ist auch in der Kommission mit einigem Zögern freilich allgemein anerkannt worden.

Geben wir nun, wie die einzelnen Bahlen am besten beschaffen sein sollen, und bedenken wir babei einen Augenblick, was vor 4 Jahren in diesem Sohen Saufe hierüber gesprochen worden ift. Der Re= gierungsentwurf bes Jahres 1902 enthielt 28 birett Gemählte, 14 indirett durch die landwirtschaftlichen Bereinigungen Gewählte, 7 Ernannte und 6 burch bie Landwirtschaftskammer selbst Zugewählte. Dieses Hohe haus hat das Zahlenverhaltnis in der Beife umgestaltet, daß die direkt Gewählten 32, die von ben Bereinigungen Gewählten 7, die Ernannten 3 und die Bugemählten 3 ausmachten. Bahrend ber Regierungsentwurf im Ganzen 57 Bertreter forberte, wollte bie 3 weite Rammer 45 gewähren. Der biesmalige Regierungsentwurf hat fich in weitgehender Beife, wie ber Berr Minister des Innern vorhin ausgeführt hat, mit einem gewiffen Bogern allerdings, bem Standpunkt ber 3weiten Rammer bes Jahres 1902 genähert, indem er feftfette: 28 bireft Gewählte, 8 burch Bereinigungen gewählte, 4 Ernannte und 3 burch bie Landwirtschafts= kammer selbst Zugewählte. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, die Bahl 32 für die direft Gewählten festzusegen, die durch die Bereinigungen Gewählten aber auf 8, die Ernannten hinwegzuftreichen und die Bugewählten auf 3 gu belaffen. Es ift aber babei bervorgubeben, bag eine große Partei und eine fleine Partei, beibe zusammen, bereit waren, bie 8 burch bie Bereinigungen Gewählten überhaupt aus bem Gefegentwurf zu entfernen. Die Gesamtzahl der nach dem Rommissionsantrag zu bestimmenben Bertreter wurde 43 betragen. Ich will gleich hier einschalten, ber größeren Ueberfichtlichfeit halber, bag nach ben Antragen, die ich mit einigen Berren zusammen vorhin gestellt habe, die Zahlen folgende waren: Direft gewählt 28, von ben Bereinigungen gewählt 10, ernannt 4 und zugewählt 3, zusammen 45, wieder diefelbe Gefamtzahl, wie fie vor 4 Jahren burch biefes Sohe Saus beschloffen worden ift.

Bas nun insbesondere das Ernennungsrecht der Großh. Regierung betrifft, fo hat vorhin der Berr Minifter die Grunde, die fur ein foldes Ernennungsrecht fprechen, in vollftandiger Beife vorgetragen, fodaß ich nicht nötig habe, barauf zurudzukommen. Ich halte es für durchaus geboten, der Großh. Regierung das Recht zuzuerteilen, in eine berartige Korporation einige wenige Bertreter zu belegieren. Wenn man bagegen einwendet, die Regierung habe ja Belegenheit, ihre Bertreter bei ben einzelnen Berfammlungen ber Landwirtschaftstammer fprechen zu laffen, jeden Angenblick sprechen zu laffen und auf biese Beise den Regierungsftandpunkt jum Ausdruck zu bringen, fo ift bem entgegenzuhalten, daß die Regierungsvertreter nicht in ber Lage waren, während bes gangen Jahres außerhalb ber Berfammlungen in ben Ausschüffen ihren Ginfluß geltend gu machen; und es ware nicht erwunscht bag in den Berfammlungen, in

den Ausschüffen Männer sehlen, die die ganze Regierungsarbeit auf dem Gebiete aus eigenster Kenntnis ersahren haben. Es darf gesordert werden, daß, nachdem unsere badische Regierung in so weitgehendem Maße die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen sich zur Ausgabe gesetzt hat und nachdem es gelungen ist, eine so große Zahl von Beamten der inneren Berwaltung zu dieser Arbeit heranzuziehen, solche Männer auf dem Wege der Regierungsernennung in die Landwirtschaftskammer hinein delegiert werden.

Run gu ben Bertretern ber landwirtichaft= lichen Bereinigungen. Man hat ber Forberung nach folden Bertretern entgegengehalten, es feien einzelne Landwirte mahlberechtigt bei ber bireften Bahl, fie feien dann unter Umftanden Mitglieder nicht blog eines, fondern fogar mehrerer der Bereine, die ein Bertretungsrecht gu= erteilt erhalten follen, und murben auf biefe Beije ein Pluralmahlrecht erhalten. Ja, aus folden Ausführungen ergibt fich boch eine volltommene Bertennung beffen, mas mit biefen Bereinsvertretern beabsichtigt ift. Bas liegt auch baran, wenn einzelne Danner in einem Babl= begirte mehrfach mahlberechtigt maren unter ber großen Bahl von Sunderten und Taufenden dirett Bahlberech= tigter und wenn fie bei ber Generalversammlung ihrer Bereine eine Stimme bafür abgeben konnen, welche Manner von ben Bereinen in die Landwirtschaftskammer zu belegieren maren? Das find Einwendungen, die fich im Ernft nicht vertreten laffen. Der Gebante biefer Bereinsvertretung ift aber boch ber, bag bie Bereine, bie im Lande fo forderlich fur bie 3mede ber Landwirtschaft gewirkt haben, einen Unfpruch erheben durfen, daß bie Berdienste, die fie fich erworben haben, auch gelohnt werden, indem fie bei ber alle landwirtschaftlichen Intereffen umfaffenden Gesamtvertretung der Landwirtschaft eine besondere Berudfichtigung erfahren. Es tommt bingu, bak fich in biefen Bereinigungen Manner gufammen= getan haben, die fich zur Aufgabe gesett haben, je einen besonderen Zweig der landwirtschaftlichen Intereffen= förderung zu pflegen und zu hegen, und die deshalb Er= fahrungen auf diefem Spezialgebiete gefammelt haben, auf bem Spezialgebiete, das denn doch in der Gefamt= vertretung auch wieder gepflegt werden foll, fodaß es ein Schaben für die Gesamtvertretung ware, wenn folche Manner in ber Bertretung teinen Plat finden murben.

Run hat man den Borschlag gemacht, man könne ja bem Bedanten, ben man felbft als einen berechtigten an= erkennt, baburch Rechnung tragen, daß man ber Land= wirticaftstammer felbft eine größere Bahl bon Bugumahlenden gemahrt und bestimmt, baß die Zumahl fich zu erftreden habe auf Mitglieder der landwirtschaftichen Bereini= gungen. Auf diefe Beife murbe bem Gebanten nur in äußerft unvollkommener Art Rechnung getragen, es würde fehr leicht badurch berbeigeführt werben konnen, bag durch die Zuwahl der Landwirtschaftskammer felbst aus der Mitgliebergahl ber landwirtschaftlichen Bereinigungen gu Bertretern in der Sandwirtschaftskammer gerade folche Perfonlichfeiten ernannt wurden, die ben Bereinigungen felbft nicht als die geeignetften Bertreter ericheinen murben. Diese Bereinigungen wurden fich dann in der Landwirtschaftskammer gewiß nicht vertreten fühlen. Der gange Gedante, ben ich vorhin begründet habe, fann nur in richtiger und volltommener Beije erfullt werben, wenn biefen Bereinigungen felbft bas Recht zuerteilt wird, gu bestimmen, welches Mitglied als Bertreter in die Landwirtschaftstammer belegiert werben foll. 3ch glaube, baß die Forderung fo wichtig ift, baß es als ein Unrecht ju bezeichnen mare, wenn man biefe Bereinsvertretung in der eben von mir als einzig richtig bargestellten Geftalt



aus bem Gefet beseitigen wollte. Belche von diefen Bereinigungen follen nunbas Recht einer folden Bertretung erhalten? Im Gesetzentwurf ift bas nicht ausgebrückt. Ursprünglich hieß es, daß diejenigen Bereinigungen, die sich die Pflege einzelner 3weige ber land= und forftwirtschaftlichen Intereffenforderung gur Aufgabe gefett haben, bas Bahlrecht erhalten jollen; nach dem Beichluß ber Rommiffion ift bann gefagt worden, daß alle Bereinigungen, ohne Rudficht barauf, ob fie einzelne Zweige ober die Gefamtheit ber land- und forftwirticaftlichen Arbeit fich gur Aufgabe gefest haben, bas Bertretungsrecht erhalten follen. Es ift damit aus= gebrudt, daß auch ber landwirtschaftliche Berein, bag auch ber Bauernverein ein Bertreterrecht erhalten foll. Run, was bafür, mas bagegen fpricht, auch biefen letten Bereinigungen eine Bertretung ju fichern, ift von dem Berrn Berichterflatter und borber bon bem herrn Minifter bes Innern bereits hervorgehoben worben, und ich fann lebiglich barauf bermeifen. Wenn man aber auch biefen Bereinigungen ein Bertreterrecht fichert, bann verläßt man bas uriprüngliche Pringip, man erweitert ben ursprünglichen Gebanken. Ich habe aber nichts bagegen einzumenden, wenn bem erweiterten Gedanten bier ftattgegeben wird.

3ch möchte in biefem Zusammenhang ein Wort noch reben von der Bertretung fpegiell forftwirt: icaftlicher Intereffen. Bir haben gunachft im Drud eine Betition erhalten, ausgehend von bem babifchen Forfiver in, unterzeichnet von dem Großh. Forftrat Ronige in Beidelberg als Borfitenben des badifchen Forftvereins, und haben dann fpater, nachdem Ihre Rommiffion mit ben Arbeiten icon gu Enbe getommen mar, eine im Ueberbrud hergestellte weitere Gingabe besjelben Bereinsborfigenben erhalten, worin fich über biefen Gegenftanb ausgelprochen wird. Der badifche Forftverein will nichts für fich, er will lediglich bem Gebanten Rechnung wiffen, bag in der Landwirtschaftstammer auch die forfilicen Intereffen bon burchaus fachverftanbiger Geite ihre Bertretung finden follen, und ich glaube, man tann, wenn man billig und gerecht bentt, ben Musführungen, bie gur Begrundung biefer Unforderung gemacht worden find, bas Gehör nicht verfagen. Nachdem bas Gefet in der Beife erlaffen worben ift, bag nicht nur die wirtschaftliche und technische Pflege ber landwirtschaftlichen Interessen sondern auch die wirtschaftliche und technische Pflege ber forfilichen Intereffen Aufaabe ber Landwirtschaftstammerfein foll, muß man fich füglich fragen, ift benn ichon in ber jest vorgesehenen Bufammenfegung in genügender Beife dafür geforgt, bag die forftwirtichaftlichen Intereffen eine genügende Bertretung finden ? und ba muß ich fagen, daß dem nicht fo ift.

Wenn wir aus dem Bericht ersehen, daß von 238 108 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Lande 1949 rein forstwirtschaftlich und 44 916 aber gemischt landwirtschaftlich-forstwirtschaftlich sind, daß also 191 243 rein landwirtschaftlichen Betrieben 46 865 rein forstwirtichaftliche oder gemischte Betriebe gegenüberstehen, und wenn wir dem entgegenhalten, was aus dem Bericht des Herrn Mbg. Dr. Zehnter, den er vor vier Jahren zur Materie erstattet hat, hervorgeht, daß nämlich die Gesamtfläche des forstwirtschaftlich genutzten Geländes 547 302 Sektar umfaßt, und die Summe des landwirtschaftlich genutzten Landes 296 032 Heftar, und wenn wir bedenken, daß den landwirtschaftlichen und den forstwirtschaftlichen Betrieben das Wahlrecht eingeräumt ist ohne Rücksicht auf die Fläche, die der einzelne Betrieb umfaßt, dann müssen wir wirklich die Befürchtung hegen, daß die speziell forstwirtschaftlichen Interessen ihre Vertretung in der Landwirtschaftskammer nicht in der erwünschten

Weise finden werden. Wenn man diese Befürchtung äußert, wird entgegengehalten, wo find denn die widerstreitenden Interessen zwischen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft? Wird es überhaupt in der Landwirtschaftskammer dahin kommen, daß die landwirtschaftlichen Interessen zu Ungunften der forstwirtschaftlichen Interessen zur Bertretung kommen werden? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sie auch mit aller Bestimmtheit dahin zu beantworten, daß folder Biderstreit zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft immer dagewesen ift und immer da sein wird. Denken wir nur 3. B. an die Frage, die vor wenigen Tagen hier eine lange Grörterung gefunden hat, an die Laubftreufrage! Es könnte doch sehr leicht eintreten, daß die Landwirtschaftskammer, wenn in ihr die forstwirtschaftlichen Intereffen nicht genügend und ausreichend durch wirkliche Kenner der Forstwirtschaft vertreten werden, einmal einmütig einen Beschluß dahin faßt, daß die Laubstreu nach dem jeweiligen Bedürfnis der Bevölkerung unter allen limständen und ohne jede Rücksicht auf das Waldinteresse abzugeben sei. Mit einem derartigen Beschluß wäre ja noch nicht alles getan, und es würde die Großh. Regierung es ja gewiß dann immer noch in der Hand haben, die Abgabe von Laubstreu aus den staatlichen und aus den Korporationswaldungen zu verweigern, aber immerhin würde die Regierung durch einen folchen einmütig gefaßten Beschluß, namentlich wenn er wiederholt gefaßt ware, in eine schwierige Lage kommen. Es ware dann auch der Landwirtschaftskammer zum Nachteil ihres Ansehens entgegenzuhalten: sie sei nicht richtig aufgeklärt und unterrichtet über die wichtigen Fragen, die dabei zugunften des Waldes in Betracht zu ziehen find! (Sehr richtig!). Ich glaube, das Ansehen der Landwirtschaftsfammer felbst und das Ansehen ihrer Beschlüffe fordert es, daß sie aus dem ganzen Gebiet, das ihr zur pfleglichen Behandlung zuerteilt wird, genügend Männer in sich faßt, damit ihren Beschlüssen ein solcher fachverständige Einwand nicht entgegengehalten werden kann. Ich gehe nicht so weit, wie das in der zweiten Eingabe des badiichen Forstbereins geschehen ift, so sagen, es sei zu machen ein Unterschied zwischen den staatlichen und den Korporationswaldungen einerfeits, und den Privatwaldungen auf der anderen Seite. Ich gehe nicht so weit, zu fordern, daß das Arbeitsgebiet der fünftigen Landwirtschaftskammer beschränft werde auf die private Waldwirtschaft, ich glaube vielmehr, daß man es in diefer Beziehung bei dem gegenwärtigen Entwurf laffen follte, wonach auch die öffentlichen Baldungen der pfleglichen Behandlung der Landwirtschaftskammer unterworfen werden sollen. Das ist schon deshalb nötig, weil ja das Umlagerecht sich auf den gesamten forst- und sandwirtschaftlichen Befit im Lande erftreden foll, und weil bei einem Herausnehmen der Korporationswaldungen und der Staatswaldungen aus der Umlagepflichtigkeit die Leiftungsfähigfeit der Landwirtschaftsfammer in finanzieller Beziehung von vornherein in wesentlicher Beise beschnitten werden würde. Das kann nicht der Bunsch derjenigen sein, die der Landwirtschaftskammer eine gute und förderliche Zufunft wünschen. Ich bin also der Meinung, man sollte irgend einem Berein, der die Forstwirtschaftspflege sich zur Aufgabe gesetzt hat, ein Bertretungsrecht einräumen. 3d) weiß aber nicht, ob ein anderer derartiger Berein außer dem Forstverein im Lande existiert. Run wird man dem Bunfche, daß dem Forstwerein ein Bertretungsrecht gesichert werde, entgegenhalten, daß er in der großen Sauptsache doch aus den staatlichen und den Gemeindeförstern besteht. Rach seinen Statuten ist das nicht richtig. Rach den Statuten kann Mitglied fein jeder Forftmann oder Freund des Baldes, der feinen Bohnfitz in Baden hat und es find auch in der Tat Freunde des

Waldes und Privatwaldbesitzer Mitglieder dieser Vereinigung. Man wird weiter entgegenhalten: Die Landwirticaftskammer foll doch nur folde Personen in sich fassen, die felbst nach ihrem Besitz ein Interesse an der Pflege dieser wirtschaftlichen Interessen haben. Aber diesem Gedanken wird ja auch schon nicht Rechnung getragen bei der Einführung eines Ernennungsrechts der Großh. Regierung, bei der Zuwahl und bei der Bereinsvertretung. Da können ja und werden Versonen zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ernannt oder belegiert werden, die nicht mit ihrem eigenen Besitz beteiligt sind. Aber der Grund ift überhaupt doch nur ein rein äußerlicher. Es fommt doch nur allein darauf an, wo find die Männer, die nach ihrer Kenntnis und Erfahrung und nach ihrer Art am besten geeignet sind, die Arbeit der Landwirtichaftstammer zu erleichtern und zu fördern? Deshalb muß gesagt werden: Es soll eine im Lande vorhandene Vereinigung, die sich die Pflege der forstlichen Interessen zur Aufgabe gesetht hat, ein Bertretungsrecht erhalten. Wir haben keinen anderen derartigen Berein, so viel ich weiß als den badischen Forstverein, und deshalb glaube ich, man follte diesen Berein in die Zahl der betreffenden Bereinigungen aufnehmen.

Bas nun bie Bahl ber Bertreter betrifft, bie burch biefe Bereinigungen in bie Landwirtschaftstammer zu belegieren wären, fo hat bie Erste Rammer bie Bahl von acht nach bem Regierungsentwurf auf zehn erhöht. Durch den Beschluß Ihrer Kommission ist die Zahl wieder auf acht zurückgesetzt worden. Man ist aber über den grundlegenden Gebanten, ber in bem Regierungsentwurf jum Austrud gebracht war, bag nämlich bie Spezialiften in ber Pflege ber landwirtschaftlichen Intereffen auf biefe Beife ihre Bertretung finden sollten, hinausgegangen, indem man unter die Bereine, welche Bertretung finden sollen, auch ben landwirtschaftlichen und den Bauernverein aufge-nommen hat. Und gleichwohl hat man die Zahl ber Bertreter von gehn auf acht herabgesett. 3ch glaube, bas war nicht richtig. Ich glaube, wir sollten wieder zu ber Zahl ber Ersten Kammer zurucktehren, bie Zahl demnach auf gehn festseten. Wenn wir baburch, bag meinen Anträgen bezüglich der ernannten und bezüglich der Bereinsvertreter Rechnung getragen würbe, die Zahl der übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskammer erhöht hatten, wurde zweckmäßig fein, die Bahl ber birett Gewählten wieder auf die ursprüngliche Bahl von 28 herabzuseten, fo wie ber Regierungsentwurf vorgefeben hatte. Bir würden bann, wie ich vorhin ichon gefagt habe, wieder auf die Gefamtzahl von 45 fommen, die dieses Hohe Haus vor vier Jahren als die zutreffende anerkannt hat.

Allen diesen Aussührungen ist in der Kommission bereits entgegengehalten worden, was in Preußen, was in Heißen, was in Heißen, was in Anhalt bestehe. Aber man hat bei diesen Aussührungen eben immer nur die Einzelbestimmungen aus den betreffenden Gesetzeswerken herausgenommen, die gerade zu dem Zweck herauszunehmen waren, andere wesentliche Berschiedenheiten von unseren übrigen Einrichtungen dagegen nicht hervorgehoben und so ein unzutreffendes Bild hervorgerusen. Ich glaube, solche Berufungen auf die fremden Gesetz und Einrichtungen sollten, wie überhaupt, so auch bei dieser Frage beiseite gelassen werden, weil wir eben nur nach unseren eigenen Bedürsnissen und zu unserm eigenen Zwecke eine derartige Einrichtung treffen wollen und treffen sollen.

Der zweite große Differenzpunkt, ber sich in ber Kommission ergeben hat, betrifft die Bahlkreiseinteilung, die Art, wie die Bahlkreiseinteilung zustande gebracht werben soll, und die Art, wie sie zu gestalten sei. Die

Großh. Regierung war ber Meinung, daß diese Frage ber Berordnung der Zentralbehörde überlaffen werden solle. Andere Mitglieder ber Kommission waren ber Meinung, daß bas eine Frage fei, die zwedmäßig nur burch Gefet zu regeln fei. Bieder andere haben gemeint, bağ bas burch bie Satung ber Landwirtschaftskammer, alfo burch Beschluß ber Landwirtschaftskammer selbst Bufammen mit ber Großh. Regierung ins Wert gu fegen fei. Und ein Bermittelungsvorschlag ging bahin, baß zunächst sie zum Jahre 1912 die Regelung ber Berordnung ber Bentralbehörde überlaffen werben tonne, während vom 1. Juli 1912 an die Frage fei es durch Geset, sei es durch die Satzung der Landwirtschafts-fammer zu entscheiden sei. Im gegenwärtigen Moment sind wir ja überhaupt nicht mehr in der Lage, eine Wahlkreiseinteilung zu schaffen. Das würde zu viel Beit in Anspruch nehmen. Die Frage dem Geset zu überlossen Cheint wir Change dem Geset zu überlaffen, icheint mir ichon aus bem Grunde nicht angezeigt, weil wir ja eine Landwirtschaftstammer haben werben und weil diefe felbft in viel höherem Dage berufen ift, dabei mitzuwirfen, wie die Bahlfreiseinteilung ju regeln fein wird, als es biefes Sohe Saus tonnte, namentlich nachdem ein wichtiges Gebiet unferer Arbeit in ber Pflege ber landwirtschaftlichen Intereffen auf die Landwirtschaftstammer übergegangen fein wird. Ich glaube deshalb, daß es richtig ist, was die Kommission Ihnen vorschlägt, daß für die Gegenwart die Großh. Regierung durch Berordnung diese Wahlkreiseinteilung erlassen sollte, während nach Ablauf der genannten Frift die Sapung ber Landwirtschaftstammer diese Bahlfreiseinteilung zu schaffen haben werbe. Daß babei Analogien anzuwenden seien mit der politischen Bahlfreiseinteilung, halte ich für ganzlich verfehlt. Das ift eine wesentlich andere Angelegenheit, und es werden bis zum Jahre 1912 Erfahrungen mit ber burch Berordnung geregelten Bahlfreiseinteilung gefammelt fein, fobag bann eine Grundlage geboten fein wird, auf ber eine neue, gute Bahlfreiseinteilung aufgebaut werben

fann. Bas bie Art, wie bie Bahlfreiseinteilung ge ftaltet werden foll, betrifft, fo ift im Befegentwurf felbft schon eine gewisse Direktive gegeben. Ich möchte bem noch hinzufügen, baß es fehr wohl erwägenswert fein wurde, was von manchen Seiten in der Kommission ausgesprochen worden ift, daß die Bahlfreise einmannige fein follen, alfo Bahlfreife, in welchen je nur ein Bertreter ju mablen mare. Die Grunde, Die ber Minifter bes Innern in der Rommiffion für mehrmannige Bahlfreife hervorgehoben hat, waren, daß dann bie großen Bereinigungen sich wohl vor ber Bahl bahin Dahin vereinbaren würden, daß der einen Bereinigung ein Bertreter und der anderen ein Bertreter zugewiesen murbe, jo bag bann ber Bahlfampf in biefen Begirten wohl erspart werden könnte, daß er mindestens nicht in benfelben heftigen Formen fich abspielen murbe, wie wir bas bei ben politischen Bahlen feben und erleben. Die sen Aussührungen bes Herrn Ministers, so viel sie auf ben ersten Anschein für sich haben, namentlich für fried-liebende und versöhnliche Geister, wozu auch ich gehöre (Beiterfeit beim Bentrum), ift doch entgegenzuhalten, daß es fehr leicht bazu fommen fonnte, daß der Bahlkampf mit berfelben Scharfe und Beftigkeit barauf hinausgebe, alle die Bertreter, die bem Bahltreife zugewiesen murben, auf die eine Seite herüber gu befommen, fo baß bann gahlreiche Rreife ber landwirtschaftlichen Bevölferung überhaupt nicht vertreten waren. Ich mochte ber Großh. Regierung anheimgeben, Diefen Gebanten noch einmal recht ernft zu überlegen und womöglich zur Schaffung von einmännigen Bahlbegirten überzugeben.

Die Frage, welche von den Bereinigungen nun ein Bertretungsrecht bekommen follen, habe ich fcon be-



fprochen. Aber in welcher Beife auf die 16 ober 17 Bereinigungen bie 10 Bertreter gu verteilen waren, muffen wir füglich ber Großh. Regierung überlaffen und founen wir in biefem Augenblide nicht zur Erledigung bringen. Selbstverftanblich wird nicht zur Erledigung bringen. Selbstverständlich wird die Großherzogliche Regierung bei der Berteilung dieser Bertretungen Rücksicht nehmen auf die Be-beutung der Interessen, die die einzelnen Bereine sich vorgeset haben, auf die Bedeutung aber auch der Bereine selbst, insbesondere auch noch der Zahl ihrer Mitglieder. Wichtig ist, was die Kommission Ihnen vor-schlägt, daß die Bahl der Bertreter der Bereinigungen nicht durch die Borstände, durch Ausschüssse ober durch eine kleinere Bertretung zu ersplaen hat, sondern durch eine fleinere Bertretung zu erfolgen hat, sondern burch bie Generalversammlung, wenn überhaupt ber betreffende

Berein folche Generalversammlungen hat.

Frage

werden

en der

gig nur

emeint,

ammer,

felbft

1 setzen

n, daß r Ber-

fonne,

3 durch

schafts:

Roment

e, eine zu viel

set zu icht an=

: haben

Mage

reisein=

e Haus

unserer

tereffen

n wird.

e Rom=

art die

hlfreis=

der ge=

fammer

. Daß

litischen

t. Das

werben

ch Ber-

auf der

werden

ng ge-rf felhst hte dem

ert fein

miffion

e ein=

je nur die der

ehrmän-

ann die

I dahin

inigung

gewiesen

Bezirken

nicht in

wie wir

fie auf

r fried=

gehöre

en, daß

hlfampf

ausgehe,

n würs

jo daß

ölferung

Großh.

einmal

chaffung

un ein

hon be

Ein Differengpunkt, ber früher vorhanden mar und auch in ber Erften Rammer Aufhebens gemacht hat, mar bas Befteuerungsrecht ber Sanbwirtschaftstammer gegenüber ben landwirticaftlichen Betrieben. Da war die Frage, ob die Roften der Errichtung und ber Tätigkeit der Landwirtschaftskammer von der landwirtschaftlichen Bevölkerung felbft ober aus ber Staatstaffe zu tragen fein wurben. In unferer Rommiffion ift biefer Differengpuntt mit Ginmutigfeit babin entichieben worden, daß entsprechend dem Regierungsentwurf die Roften ber Errichtung und ber Tatigfeit ber Landwirtschafts-tammer felbst aus ber Staatstaffe zu tragen sein warben, mahrend andere Roften von der landwirtschaftlichen Bebolferung felbft zu übernehmen waren, welche badurch erwachsen würden, daß die Landwirtschaftstammer felbft nach ihrem Gutbunten bagu übergeben wurde, besondere Beranftaltungen zur Pflege ber Land= und Forstwirtschaft ju machen. Ich halte biefe Lösung ber Frage für ange= bracht. Bir murben ber Landwirtschaftstammer felbft ein ubles Geschent mit auf ben Weg geben, wenn wir jest icon bestimmen murben, baß die Roffen der Erri tung und ber Tatigfeit ber Landwirtschaftstammer felbft allem Anbeginn an durch bie land= und forftwirt= haftliche Bevölkerung felbft zu tragen maren. Diefe Inflitution, die fich erft mahrend einiger Jahre einleben und einbürgern wird, wenn man an ihrer Tatigfeit erfannt hat, was fie zu leiften vermag, foll nicht von vornherein mißliebig werden baburch, daß, bevor fie irgend etwas zu gunften ber Landwirtschaft getan hat, die Bevölkerung schon burch Beiträge für diese Arbeiten getroffen ware.

nommen werben, bann fonnen wir mit gutem Dute bem Gesetzentwurfe seinen Weg in das andere Sobe Saus und dlieglich an bie Großh. Regierung weifen. 3ch bin Aberzeugt, baß bie beiben anberen gefengebenben Faftoren ihre Buftimmung zu bem Entwurfe aussprechen werben, wenn er biejenige Geftalt erhalten hat, welche er burch die Annahme ber Antrage erhalt, die ich geftellt habe. 3d möchte aber weiter fagen, biejenigen, benen es ernft ift, eine Landwirtschaftstammer in unserem Lande eingu= richten, haben nach ben Borgangen in ber Erften Rammer und nach ben Erklarungen ber Großh. Regierung allen Anlaß, fich ernftlich die Frage zu überlegen, ob fie nicht ben Antragen aus bem eben gehörten Grunde guftimmen muffen. Ich richte bas Wort insbesondere an die herren bon ber tonfervativen und von ber Bentrums= bartei, weil auch biefe Parteien feit Jahren es als eine unabwenbbare Notwendigkeit hinge= ftellt haben, eine Landwirtschaftskammer im Bande einzurichten. Ift es Ihnen Ernft gewesen mit biefer Forberung, und ich glaube, es war Ihnen Ernft, dann muffen Sie eben auch ben Weg beschreiten, ber befdritten werden muß, um ber Forberung jum Erfolg

Mbg. Bedtolb (Sog.): Am Schluffe feiner Ausführungen hat der Herr Rollege Obkircher gemahnt, man folle der Frage der Landwirtschaftskammer den nötigen Ernst entgegenbringen. Ich kann Ihnen versichern, daß meine Partei den landwirtschaftlichen Interessen stets entgegengekommen ift und immer mitgeholfen hat, die Interessen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu fördern. Die Stellung meiner Partei zu dem borliegenden Befegentwurf ift eine freund-I i ch e. Um jo befriedigender wird unfere Stellung fein, wenn der Zwed und der Rugen, den der Gesegentwurf mit fich bringen foll, der Land- und Forstwirtschaft zu belfen, auch bei den fleineren und mittleren Landwirten fich Geltung verschafft. Man hat ja bisher in großen Bereinigungen ichon gunftige Wirkungen auf diefem Gebiete zu verzeichnen; ich muß aber sagen, daß in den landwirtschaftlichen Bereinigungen lediglich alle die Borteile, die mit hilfe ber Regierung und bes Staates zu verzeichnen find, den größeren Landwirten jum Borteil gereicht haben, die fleineren und mittleren Landwirte haben wenig Borteil davon gehabt. Gerade hier hat die Silfe bis gu einem gewiffen Grade verfagt. Die Bereinigungen haben 3. B. Maschinen und Ackerbaugeräte mit staatlicher Unterftützung angeschafft, diese find aber jum größten Teil derartig ichwer, daß die fleinen und mittleren Landwirte nicht in der Lage waren, fie gebrauchen zu können, indem sie mit ihrem Gespann nicht darauf eingerichtet waren, derartig schwere Acerbaugeräte für sich in Anspruch nehmen zu fönnen.

Die Zujammenfetung der Land. wirtschaftstammer ist heute umstritten. Uns kann es nach meiner Ansicht gleichgültig sein, ob in der Landwirtschaftskammer 32 oder 28 Mitglieder durch die allgemeine direkte Bahl hervorgehen; es mare uns felbitverftandlich angenehmer gewesen, wenn die ganze Landwirtschaft an einem derarti gen Bahlverfahren teilnehmen könnte. Bir waren ursprünglich gegen die Zuwahl seitens landwirtschaftlicher Bereinigungen, und zwar auf Grund dessen, weil wir geglaubt haben, es fei hier die Möglichkeit geboten, daß einzelne Landwirte doppeltes oder mehrfaches Bahlrecht befamen. Unjere Bedenken find in dem Buntte gerftreut worden, indem man uns das Zugeständnis gemacht hat, daß die Bahl in den landwirtschaftlichen Bereinigungen, in den Intereffenvereinigungen, durch die Generalverfammlung vor sich geben fann, und zwar durch geheimes Bahlrecht. Ferner soll die Landwirtschaftskammer selbst 3 Mitglieder durch Zuwahl zu wählen berechtigt sein; auch hier ist meine Partei grundsählich nicht dagegen, hingegen ift fie gegen das Ernennungsrecht ber Regierung, und zwar auf Grund deffen, weil wir uns fagen, die Regierung hat ja immer das Recht, in der Landwirtschaftskamer mit zugegen zu sein, gerade so gut

Es ift ja allfeitig die Berechtigung bon berartigen gejetlichen Intereffenbertretungen anerkannt, und wenn Sie die Ronfequeng baraus gieben, fo werden Gie in Bufunft, hoffentlich im nächsten Landtag, auch Ihre Zuftimmung dagu erteilen, daß endlich der Stand, der in Baden doch eine ganz gewaltige Rolle spielt, der Arbeiterstand, auch eine gesetliche Interessenvertretung befommt, daß, jo gut wie Sandelsfammern, Gewerbekammern und jest eine Landwirtschafts-

In den Streit, wo nach meiner Anficht doch politische hintergedanken obwaltend find, wollen wir uns nicht einmijden. Die Nationalliberalen einerseits und

ist, wie man eigentlich die kleinen Landwirte behandelt. Nach meiner Ansicht ift 5000 M. Grundsteuerkapital immer noch zu hoch gegriffen. Die Regierung hat ja in Ausficht gestellt, daß durch die neue Einschätzung der Grund und Boden höher eingeschätzt werden könne. 3ch für meinen Teil hätte gedacht, 3000 M. würden vollständig genügen. Es gibt nach meiner Ansicht eine ganze Reihe von Ortichaften, wo durch das Erbichaftsgeset, die wirtichaftliche Ordnung, die gesellschaftlichen Einrichtungen und die Konzentration des Großkapitals die Dezimierung der fleinen landwirtschaftlichen Besitze und der Landwirtschaft überhaupt derartig Plat greift, daß von einem großen Bauer oder Landwirt in dem Sinne, daß er 5000 oder gar 8000 Mt. Grundsteuerkapital besitzt, nicht mehr die Rede sein kann. Es ist für mich noch eine unaufgeklärte Frage, wie gerade hier eigentlich festgestellt werden foll. welche Grundlage der Lebenshaltung bei diesen Kleinbauern maßgebend sein soll, um das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer zu besitzen. Der Ort, in dem ich wohne, war früher unzweifelhaft ein Bauernort, ich felbit bin zum Teil Landwirt und mein Großvater war noch ein gang ansehnlicher Landwirt nach dem heutigen Begriff; in meinem Ort hat es por 30 Jahren mehr Landwirte gegeben als heute. In diesem Ort, der 2500 Seelen gahlt, kommen heute kaum noch vier Dutend Landwirte in Betracht. Alle die kleinen Landwirte auf den zerstückelten Gütern find dort, wo 5000 M. die Grundlage fein foll zur Wahlberechtigung, nicht mehr berechtigt, zu wählen. Es ift ein gang beträchtlicher Teil Leute vorhanden, die im Winter oder zwischendurch im Sommer Taglöhnerdienfte tun oder ichlieflich Fuhrwertsdienfte. Es wohnen in meinem Ort und in der gangen Umgegend Induftriearbeiter, und wie es bei mir zu Hause ift, wird es schließlich in verschiedenen Teilen unseres Landes der Fall sein. Die Leute find gezwungen infolge der erbärmlichen Löhne. die bezahlt werden — zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel - etwas Landwirtschaft zu treiben. Die fleinen Landwirte beforgen die landwirtschaftlichen Arbeiten für diese Arbeiter, und es find Leute dabei, die nach meiner Anficht durch diese Betätigung mehr Einfommen haben, wie aus ihren eigenen Grundstiiden. Es ift mir nicht ersichtlich, wo die Leute eigentlich hingehören; immerhin steht doch fest, daß fie mehr Bauer als Arbeiter

Bum Beifpiel find Wirte und fleine Gewerbetreibende mitunter auch nicht in der Lage, aus ihrem Gewerbe ihren Lebensunterhalt zu beden. Gie find gezwungen, Landwirtschaft nebenher zu betreiben, und es ist auch hier zweifelhaft und strittig, welches eigentlich die Grundlage der Lebenshaltung ift, die Landwirtschaft oder das sonstige Gewerbe. Zehntausend Mark ist bei uns, wo Grund und Boden ichon ziemlich teuer ift, immer ein Betrag; es bandelt fich um ca. 5 Morgen, also anderthalb Settar. Es wird in anderen Gegenden wahrscheinlich auch nicht anders fein; fünf Morgen genügen nicht, um für eine Familie den Lebensunterhalt zu deden. Das ift etwas gang felbstberftändliches. Die Leute müffen eben versuchen, auf die

find sie auf der anderen Seite wieder gezwungen, zuzukaufen, u. alle die Artifel, die auf Grund der Zollgesetzung teurer geworden sind, auch teurer zu beziehen; dabei fommt dann wieder zur Ausgabe, was zuerst als Mehreinnahme eingegangen war.

3ch denke, daß die Landwirtschaftstammer in Zufunft fich der Aufgabe bewußt fein wird, die fleinen Leute und die Forderung ihrer 3n., tereffen jo weit als möglich zu berüd. jichtigen, jumal wir hier in Baden die Bahrnehmung machen, daß dieser Stand immer mehr abnimmt, ja, daß er langfam von der Bildfläche verschwinden wird. Der größte Teil dieser Eriftenzen ift heute schon in einer derartigen Lage, daß man nicht jagen fann, daß fie ausaesprochene Landwirte find.

Meine Soffnung geht dahin, daß man auch bei uns einer Anregung Folge geben wird, wie man sie bereits in Preugen in landwirtschaftlichen und genoffenschaftlichen Kreifen in Erwägung gezogen hat: der Anregung, daß die je landwirticaftlichen Organisationen mit den Ronfumgenoffenichaften in Berbin. dung treten, um gemeinsam das Großfapital zu befämpfen, mas gewiß nur zum Segen für die ersteren beiden Teile fein kann. In den Ortschaften 3. B., die in der Nähe großer Städte liegen, ift nach meiner Anficht in absehbarer Zeit eine veränderte Produktionsart unumgänglich nötig und fie wird fich Geltung verschaffen; man wird dort mehr Gartengemüse pflanzen; man wird zusehen, daß man in der Lage ift, mehr Obst und derartige Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, furz, solche Produkte, bei de nen man unmittelbar Geld in die Sand befommt. gebe der Hoffnung Ausdruck, daß, wenn in dem vorher bon mir dargelegten Sinne die großen Organisationen gegenseitig und vertrauensvoll zu einander in Berbindung treten, um den fleinen und mittleren Landwirten etwas aufzuhelfen, daß dann wertvolle Erfolge werden erzielt werden. Allerdings ift schon etwas Befremdliches hervorgetreten, als der Borichlag gemacht wurde, daß die Genoffenschaften mit den Konfumberbanden in Berbindung treten möchten. Da hat der Bund der Landwirte die Anschauung geäußert (fie ift in der Korrespondenz des Bundes der Landwirte jum Ausdruck gelangt), es sei bedenklich, wenn derartige Organisationen miteinander in Berbindung treten; es fonne möglich fein, daß die Landwirte durch die Berührung mit den Konsumgenoffenschaften in politischer Beziehung, und zwar in nachteiligem Ginne. angehaucht werden, daß auf diese Weise sich der sozial demofratische Geist Eingang in diese Genoffenschaften verichaffe, in denen fonft tonfervativer Ginn zu Saufe ift. Eine Rulturbewegung, wie die Sozialdemofratie, länt fich doch nicht aufhalten und schließlich werden auch die Alein- und Mittelbauern zur Einsicht kommen; zum Teil find fie ja fcon zur Ginficht gekommen, ich darf nur daran erinnern, daß hier in Baden ichon ein Teil der Landwirte fortschrittlich gefinnt ift und daß das auch bei den Bahlen jum Ausdruck fommit.

2795

In diejem Ginne möchte ich der Landwirtichaft &. fammer meine Sympathie entgegenbringen, daß fie so viel als möglich segensreich und vorteilhaft im Intereffe der fleinen und mittleren Bau. ern wirfen folle. Wie die Dinge liegen, ift die Möglichfeit nicht ausgeschloffen, daß die Landwirtschaftskammer nicht in dem Ginne arbeitet, wie es fein follte. Es liegt die Befürchtung nabe, daß sich hier ein gewiffer Klaffengeift bemerfbar macht, daß fich dort eine Bertretung gusammenfindet, die ich als "Manschettenbauernvertretung" bezeichnen möchte. Ich möchte also wiederholt meine Mernung zum Ausdruck bringen, daß man bei der Zufammensetzung dieser Kammer, bei der Wahl in die Landwirtichaftstammer, die mittleren und fleinen Landwirte berudsichtige und sie auch in die Kammer hereinnimmt, um dort gemeinsam mit ihnen die Wünsche der Landwirtschaft hier in Baden zu deren Borteil und Segen zu besprechen.

wenig=

g fura

taujend

Heftar

ibauern

Nan hat

die sind

i fristen

n jener

er einen

1, dann

uzufau-

gebung

; dabei

Mehr=

mmer

flei-

r 3n -,

erüd:

ehmung

ja, daß

d. Der

ier der=

ausae=

13 einer

n Preu-

n Arei-

dieje

nmit

r.bin.

I zu be-

ren bei-

e in der

t in ab-

maang:

an wird

jen, daß

eugniffe

bei. de-

it. Ich

porher

men gebindung

n etmas erzielt

herbor-

die Bebindung

die An-

es Bun-

bedent-

in Ber-

ndwirte aften in

Sinne,

r fozial. ten verause ist. ie, läßt auch die um Teil ir daran mdwirte

Wahlen

Ich betone also zum Schluß, daß meine Parteifür bas Gefet ftimmen wird, tropdem in dem Gefet mandjes zum Ausdruck fommt, was uns im großen und ganzen nicht vollkommen sympathisch ift. Wir werden aber dem Gefet zustimmen mit der ausdrücklichen Soffnung, daß, wenn die Landwirtschaftskammer einmal funktioniert, dann alle die Eden und Ranten, die das Gefet in sich birgt, abgerundet werden, und daß diese Ginrichtung zum Segen und Vorteil hauptfächlich der fleineren und mittlern Landwirte arbeiten möge.

Unterdeffen find noch zwei Antrage eingelaufen:

1. Ein Antrag der Abgg. Kopf, Schüler und Freiherr bon Mentingen:

In § 6 Absat 1 Biffer 1 find die Worte "und ihrer Bereinigungen" zu streichen.

2. Ein Antrag der Abgg. Ropf, Zehnter, Schüler und Freiherr von Mentingen gu § 9:

Absatz 2 mit der Ueberschrift: "1. Wahl in den Bahlbezirken" erhält folgende Fassung: "Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebenfovielen Bahlbezirfen gewählt."

Abfat 6 erhält folgende Faffung: "Späteftens bis jum 1. Juli 1912 tritt die von der Zentralbehörde bestimmte Bahlfreiseinteilung außer Kraft und Bahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie das weitere Berfahren bei der Bahl find durch Gejes gu ordnen."

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung furz nach halb 2 Uhr.

* Rarlsruhe, 31. Juli. 142. öffentliche Sitzung ber 3meiten Rammer. Tagesordnung auf Mitt= woch, den 1. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann 1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesehentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend (Drucksache Nr. 71) — Drucksache Nr. 71 a —; Berichterstatter. Abg. Ropf (Fortsetzung).

2. Beratung der Berichte der Kommission für Gischbahnen

und Straßen über a. die Bitte der Gemeinde Helmsheim um Errithtung einer Haltestelle an der Bahnstrede Bruchsal—Bretten bei Sta-

tion 6; Berichterstatter: Abg. Ban sch bach; b. die Bitte der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpsen, Kirchhausen, Fürseld, Treschllingen, Massenbachhausen und Bodichaft um Erbauung einer normalfpurigen Gifenbahn von Eppingen-Richen nach Wimpfen-Jagitfeld; Bericht-

erftatter: Abg. Leiser; c. die Bitte der Gemeinde Greffern, die Fortführung der Lotalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt betr.; Berichterstatter:

Abg. Ned; die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen, A. Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Ofterburken nach Merchingen betr.; Berichterstatter: Abg.

e. Die Bitte ber Gemeinderate Baufchlott, Durrn, Gifingen, Göbrichen, Rugbaum, die Erstellung einer Bahnberbindung zwischen Pforzheim und Bretten; Berichterftatter: Abg.

I. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,

II. des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und III. den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petistion – Drucksache Kr. 80 —; Berichterstatter: Abg.

Urmbrufter; g. die Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Her Die Gemeinde unst die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Halte bei Gremsmelsbach um Grichtung einer Halte bei Gremsmelsbach — Trudsache Nr. 79 —; Berichterstatter: Abg. Dr. Bengoldt.

* Rarlernhe, 1. Auguft. 143. öffentliche Sigung ber 3 weiten Rammer. Tagesordnung auf Donners= tag, ben 2. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Borsberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeindeund Städteordnung und die Einsührung des Bermögensteuergesetzes betreffend. (Druch. Nr. 68) — Druchsache Nr. 68 a. Berichterstatter: Abg. Gießler;

2. Beratung ber Berichte ber Kommiffion für Gifenbahnen und Strafen über

a. die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Er-banung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Binterhauch nach Mudau und Buchen betreffend. Berichterstatter: Ubg. Ban fchank;

b. die Bitte ber Gemeinden hemmenhofen, Radolfzell uim., bes Stadtrats Ronftang und ber wirtschaftlichen Bereinigungen in Dehningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Dehningen betr., ferner die Bitte der Gemeinde Gailingen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffbausen betr.; Berichterstatter:

Abg. Brobmann; c. die Bitte ber Gemeinde hagmersheim um Einrichtung ber Station für ben Bagenladungsverkehr; Bericht-

erftatter: Abg. Reuwirth; d. die Bitte der Gemeinde Bleibach, Altsimonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betr.; Berichterstatter: Abg. Morgen-

e. Die Bitte bes früheren Gifenbahnunternehmers C. G. Rögger in Stuttgart um Entschädigung für unverschulbete Berlufte; Berichterftatter: Abg. Sorft;

3. Beratung bes Berichts der Betitionsfommiffion über bie Bitte bes Beichenmarters a. D. Jafob Gedler in Unteröwisheim um Erhöhung feiner Benfion; Berichterstatter: Abg. Rräuter.

Beranttrorilich für ben Bericht über bie Berhanblungen ber Zweiten Rammer: Dr. Dtto Balli. Drud und Berlaa ber G. Rraunichen hofbuchbruderei. Beibe in Rarisrube.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

